

--

Mantelzusatzvereinbarung vom

# Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „ <b>Vertragspartner</b> “ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „ <b>Bank</b> “ genannt)

(Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen „**die Parteien**“)

wird Folgendes vereinbart:

## Teil 1 – Allgemeine Regelungen

### 1. Zweck und Gegenstand der Mantelzusatzvereinbarung

- (1) Vor dem Hintergrund der EU Benchmark-Verordnung ergänzt diese Mantelzusatzvereinbarung („*Mantelzusatzvereinbarung*“) erfasste Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte (wie in Nr. 2 definiert) um die erfassten Anhänge (wie in Nr. 2 definiert), welche insbesondere Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für bestimmte Referenzwerte enthalten. Daneben ergänzt diese Mantelzusatzvereinbarung zwischen den Parteien vereinbarte Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte (2018) um Bestimmungen für den Fall der vorübergehenden Nichtveröffentlichung einer Bezugsgröße.
- (2) Treten sowohl der Vertragspartner als auch die Bank einem gegebenenfalls von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlichten Protokoll über die Bestimmung von Nachfolgeregelungen für Referenzwerte (dies schließt das ISDA 2018 Benchmarks Supplement Protocol nicht mit ein) bei, werden die erfassten Regelungen nicht von den Wirkungen dieses Protokolls erfasst, es sei denn, die Parteien legen dies ausdrücklich fest. Zur Klarstellung: Dies gilt auch für das ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol und das ISDA 2021 Fallbacks Protocol. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung in Teil 3 – ISDA-Bridge Einzelabschlüsse verwiesen.

### 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Mantelzusatzvereinbarung ist bzw. sind:

- „*erfasster Anhang*“ jeder in Teil 2 – Erfasste Anhänge aufgeführte Anhang für bestimmte Referenzwert-Nachfolgeregelungen, sofern er nicht in Teil 4 – Besondere Vereinbarungen abgewählt wurde.
- „*erfasste Regelungen*“ die jeweils in den erfassten Anhängen als solche bezeichneten Regelungen.
- „*erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte*“ jeder zwischen den Parteien vereinbarte und in den erfassten Anhängen als „erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ bezeichnete Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018).
- „*EU Benchmark-Verordnung*“ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

### 3. Abschluss der erfassten Anhänge

Durch Abschluss dieser Mantelzusatzvereinbarung werden in Bezug auf erfasste Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte zwischen der Bank und dem Vertragspartner die erfassten Anhänge mit dem in Teil 2 – Erfasste Anhänge für den jeweiligen erfassten Anhang bestimmten Anwendungsbereich abgeschlossen.

### 4. Vorübergehende Nichtveröffentlichung einer Bezugsgröße

- (1) Sofern in einem erfassten Anhang keine Regelungen zur vorübergehenden Nichtveröffentlichung einer Bezugsgröße getroffen wurden, gilt – vorbehaltlich einer dauerhaften Ersetzung nach Nr. 5 Abs. 2 eines zwischen den Parteien vereinbarten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte (2018) oder der Anwendung eines für den Fall einer dauerhaften Einstellung vereinbarten Nachfolgesatzes – im Fall einer vorübergehenden Nichtveröffentlichung die in Absatz (2) aufgeführte Rückfallklausel. Zur Klarstellung: Die in Absatz (2) aufgeführte Rückfallklausel gilt unabhängig von den erfassten Anhängen für alle Einzelabschlüsse unter einem zwischen den Parteien vereinbarten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018).
- (2) Sofern die im jeweiligen Einzelabschluss vereinbarte Bezugsgröße an dem Tag, an dem diese zu bestimmen ist, vorübergehend nicht bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange keine dauerhafte Ersetzung der Bezugsgröße durch die Bank nach Nr. 5 Abs. 2 eines zwischen den Parteien vereinbarten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte (2018) vorgenommen wurde und sonst kein für den Fall einer dauerhaften Einstellung vereinbarter Nachfolgesatz Anwendung findet, gilt für Zwecke der Bestimmung dieser Bezugsgröße – sofern nichts anderes vereinbart ist – Folgendes:
  - (a) Sofern es sich um eine Bezugsgröße in Form eines Tagesgeldsatzes handelt, ist für Zwecke der Bestimmung des jeweiligen Tagesgeldsatzes auf den Stand dieses Tagesgeldsatzes zurückzugreifen, der zu dem Tag, an dem der jeweilige Tagesgeldsatz zu bestimmen ist, zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.
  - (b) Sofern es sich um eine Bezugsgröße in Form einer Swap Rate handelt, wird die Bank in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf die jeweilige Swap Rate beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.

- (c) Sofern es sich um eine andere Bezugsgröße handelt, welche nicht von Buchstabe (a) oder (b) oben erfasst ist, ist für Zwecke der Bestimmung dieser Bezugsgröße auf den vom Administrator dieser Bezugsgröße offiziell empfohlenen Satz abzustellen, oder – falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist – auf den von der für diese Bezugsgröße oder den Administrator dieser Bezugsgröße zuständigen Aufsichtsbehörde (oder einem von dieser bestimmten Ausschuss) offiziell empfohlenen Satz abzustellen. Falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, wird die Bank in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf diese Bezugsgröße beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.
- (d) Soweit die Bank bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den vorstehenden Buchstaben (a) bis (c) einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien gemäß § 315 BGB ausüben.

## 5. Verschiedenes

- (1) Sind Bestimmungen dieser Mantelzusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- (2) Diese Mantelzusatzvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sofern für Zwecke einer erfassten Regelung nicht anders vereinbart, ist der Gerichtsstand der unter dem jeweiligen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) vereinbarte Gerichtsstand.

## Teil 2 – Erfasste Anhänge

### A. Anhang für Tagesgeldsatz-Nachfolgeregelungen

Für alle betreffenden, vor, am bzw. nach dem Datum dieser Mantelzusatzvereinbarung (i) abgeschlossenen Einzelabschlüsse (mit Ausnahme solcher Einzelabschlüsse, die von ISDA veröffentlichte „Definitions“ einbeziehen) und (ii) ggf. abgeschlossenen Besicherungsanhänge (2018) bzw. Besicherungsanhänge (2018) für Variation Margin gilt der Anhang für Tagesgeldsatz-Nachfolgeregelungen in der dieser Mantelzusatzvereinbarung beigefügten Version.

### B. Anhang für EURIBOR-Nachfolgeregelungen

Für alle betreffenden, vor, am bzw. nach dem Datum dieser Mantelzusatzvereinbarung abgeschlossenen Einzelabschlüsse (mit Ausnahme solcher Einzelabschlüsse, die von ISDA veröffentlichte „Definitions“ einbeziehen) gilt der Anhang für EURIBOR-Nachfolgeregelungen in der dieser Mantelzusatzvereinbarung beigefügten Version.

### C. Anhang für €STR Averages und €STR Compounded Index-Nachfolgeregelungen

Für alle betreffenden, vor, am bzw. nach dem Datum dieser Mantelzusatzvereinbarung abgeschlossenen Einzelabschlüsse (mit Ausnahme solcher Einzelabschlüsse, die von ISDA veröffentlichte „Definitions“ einbeziehen) gilt der Anhang für €STR Averages und €STR Compounded Index-Nachfolgeregelungen in der dieser Mantelzusatzvereinbarung beigefügten Version.

### D. Anhang für USD LIBOR ICE Swap Rate-Nachfolgeregelungen

Für alle betreffenden, vor, am bzw. nach dem Datum dieser Mantelzusatzvereinbarung abgeschlossenen Einzelabschlüsse (mit Ausnahme solcher Einzelabschlüsse, die von ISDA veröffentlichte „Definitions“ einbeziehen) gilt der Anhang für USD LIBOR ICE Swap Rate-Nachfolgeregelungen in der dieser Mantelzusatzvereinbarung beigefügten Version.

## Teil 3 – ISDA-Bridge Einzelabschlüsse

Besondere Vereinbarung zur Aktualisierung von ISDA-Bridge Einzelabschlüssen im Hinblick auf Nachfolgeregelungen für USD LIBOR ICE Swap Rates

Sind die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions im Rahmen eines Einzelabschlusses oder auf sonstige Weise in die Bedingungen eines Einzelabschlusses einbezogen (die „ISDA-Bridge Einbeziehungsvereinbarung“ und solche Einzelabschlüsse, die „ISDA-Bridge Einzelabschlüsse“), gelten Paragraphen 2, 3 und 6 des ISDA 2021 Fallbacks Protocol – June 2022 Benchmark Module, wie von ISDA am 15. Juni 2022 veröffentlicht und in Kraft getreten („USD LIBOR ISR Module“) (nebst der in der Präambel des USD

LIBOR ISR Module enthaltenen Definitionen), für diese ISDA-Bridge Einzelabschlüsse als gemäß den Bedingungen der ISDA-Bridge Einbeziehungsvereinbarung zwischen den Parteien vereinbart. Für diese Zwecke gilt jeder ISDA-Bridge Einzelabschluss als „Protocol Covered Document“ bzw. „Protocol Covered Confirmation“. Das USD LIBOR ISR Module ist auf [https://www.isda.org/a/bbWgE/ISDA-2021-Fallbacks-Protocol\\_June-2022-Benchmark-Module.pdf](https://www.isda.org/a/bbWgE/ISDA-2021-Fallbacks-Protocol_June-2022-Benchmark-Module.pdf) abrufbar.

## Teil 4 – Besondere Vereinbarungen

### I. Abwahl von Anhängen und besonderer Vereinbarung

Ein(e) nachfolgend durch Ankreuzen des Ausfüllfeldes ausgewählter Anhang bzw. ausgewählte besondere Vereinbarung findet **keine** Anwendung:

- Teil 2 – A. Anhang für Tagesgeldsatz-Nachfolgeregelungen
- Teil 2 – B. Anhang für EURIBOR-Nachfolgeregelungen
- Teil 2 – C. Anhang für €STR Averages und €STR Compounded Index-Nachfolgeregelungen
- Teil 2 – D. Anhang für USD LIBOR ICE Swap Rate-Nachfolgeregelungen
- Teil 3 – Besondere Vereinbarung zur Aktualisierung von ISDA-Bridge Einzelabschlüssen im Hinblick auf Nachfolgeregelungen für USD LIBOR ICE Swap Rates

### II. Sonstige Vereinbarungen

# Anhang für Tagesgeldsatz-Nachfolgeregelungen

## 1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

- (1) Vor dem Hintergrund der EU Benchmark-Verordnung ergänzt dieser Anhang („Anhang“) erfasste Regelungen (wie in Nr. 2 definiert) insbesondere um Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für bestimmte Tagesgeldsätze. Dieser Anhang stellt eine geeignete Rückfallklausel im Hinblick auf Art. 23b Abs. 3 der EU Benchmark-Verordnung dar.
- (2) Dieser Anhang berührt nicht die Anwendbarkeit von Bestimmungen, die die Behandlung von negativen Zinssätzen regeln.

## 2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Anhangs ist bzw. sind:

- „*Administrator-/Referenzwertereignis*“ ausschließlich in Bezug auf erfasste Regelungen eines Einzelabschlusses, ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der (i) dazu führt, dass der maßgebliche Satz nicht mehr für Zwecke der erfassten Regelung verwendet werden darf und (ii) in Bezug auf die erfasste Regelung von der einen Partei an die andere Partei unter Beifügung entsprechender Informationen mitgeteilt wurde. Stellt ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der andernfalls ein Administrator-/Referenzwertereignis darstellen würde, auch ein Index-Beendigungsereignis dar, oder dauern ein Index-Beendigungsereignis und ein im ersten Satz dieser Begriffsbestimmung beschriebenes Ereignis oder ein beschriebener Umstand gleichzeitig an, stellt dies nur ein Index-Beendigungsereignis und kein Administrator-/Referenzwertereignis dar.
- „*Administrator-/Referenzwertereignistag*“ in Bezug auf ein Administrator-/Referenzwertereignis der Tag, ab dem der maßgebliche Satz nicht mehr für Zwecke der erfassten Regelung verwendet werden darf, oder, falls dieser Tag vor dem Abschlussdatum des Einzelabschlusses eintritt, das Abschlussdatum.
- „*Berechnungsstelle*“ die Bank, sofern nicht für Zwecke einer erfassten Regelung vereinbart ist, dass die Berechnungen in Bezug auf den maßgeblichen Satz durch den Vertragspartner oder einen Dritten vorgenommen werden und somit für Zwecke dieser erfassten Regelung der Vertragspartner bzw. der Dritte die Berechnungsstelle ist.
- „*erfasste Regelungen*“ die Regelungen (eines Einzelabschlusses oder eines ggf. abgeschlossenen Besicherungsanhangs bzw. Besicherungsanhangs für Variation Margin), welche, (i) im Fall eines Einzelabschlusses, für Zwecke der Bestimmung eines Basis-Satzes zur Berechnung variabler Beträge, oder (ii) im Fall eines Besicherungsanhangs bzw. Besicherungsanhangs für Variation Margin, für Zwecke der Bestimmung eines Referenzzinssatzes zur Berechnung der Zinserträge bzw. des VM-Zinsbetrags (jeweils ein „*erfasster Verwendungszweck*“), auf einen maßgeblichen Tagesgeldsatz Bezug nehmen und die auf diesen Anhang verweisen, diesen Anhang einbeziehen oder für die Zwecke derer, durch die Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) oder auf sonstige Weise (z.B. durch Verweis in den sonstigen Vereinbarungen des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder einer Ergänzungsvereinbarung), die Anwendbarkeit dieses Anhangs vereinbart wurde. Als Bezugnahmen auf einen maßgeblichen Tagesgeldsatz gelten nur direkte Bezugnahmen, nicht jedoch indirekte Bezugnahmen.
- „*erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte*“ jeder zwischen den Parteien der erfassten Regelung vereinbarte Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, unter dem eine erfasste Regelung (im Rahmen eines Einzelabschlusses oder eines Besicherungsanhangs bzw. Besicherungsanhangs für Variation Margin) vereinbart ist.
- „*EU Benchmark-Verordnung*“ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- „*€STR*“ die Euro Short Term Rate (€STR), welche von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf €STR in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf €STR.
- „*Index-Beendigungsereignis*“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf einen maßgeblichen Satz:
  - (i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administra-

tors des maßgeblichen Satzes, in der mitgeteilt wird, dass der maßgebliche Satz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird; oder

- (ii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle, in der festgestellt wird, dass der Administrator des maßgeblichen Satzes den maßgeblichen Satz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird.

Die oben genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator gibt, der den maßgeblichen Satz weiterhin bereitstellen wird.

- „*Index-Einstellungstag*“ der erste Tag (einschließlich), an dem der jeweilige maßgebliche Satz üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Index-Beendigungsereignisse nicht mehr bereitgestellt wird.

- „*maßgeblicher Satz*“

(i) jeder maßgebliche Tagesgeldsatz; und

(ii) jeder Nachfolgesatz.

- „*maßgeblicher Tagesgeldsatz*“ €STR, SOFR, SONIA, SARON und TONA.

- „*Nachfolgesatz*“ jeder der nach Nr. 4 bis Nr. 8 im Rahmen der Rückfallklauseln anwendbare Satz, der nach dem maßgeblichen Tagesgeldsatz Anwendung findet.

- „*Nachfolgesatz-Feststellungstag*“ in Bezug auf einen Nachfolgesatz, der vom Administrator des jeweiligen Nachfolgesatzes in der für diesen Nachfolgesatz festgelegten Referenzwertmethodik angegebene – oder gemäß einer vom Administrator des jeweiligen Nachfolgesatzes in der für diesen Nachfolgesatz festgelegten Referenzwertmethodik angegebenen Methodik bestimmte – Veröffentlichungstag, oder, falls abweichend, der Tag, an dem der jeweilige Nachfolgesatz üblicherweise zu bestimmen ist.

- „*Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum*“ der Index-Einstellungstag bzw. der Administrator-/Referenzwertereignistag.

- „*SARON*“ die Swiss Average Rate Overnight, welche von SIX Swiss Exchange AG (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf SARON in einer erfassten Regelung gilt – unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung – als Bezugnahme auf SARON.

- „*SONIA*“ der Sterling Overnight Index Average, welcher von der Bank of England (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf SONIA in einer erfassten Regelung gilt – unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung – als Bezugnahme auf SONIA.

- „*SOFR*“ die Secured Overnight Financing Rate, welche von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf SOFR in einer erfassten Regelung gilt – unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung – als Bezugnahme auf SOFR.

- „*TONA*“ die Tokyo Overnight Average Rate (TONA), welche von der Bank of Japan (*Nippon Ginkō*) (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf TONA in einer erfassten Regelung gilt – unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung – als Bezugnahme auf TONA.

- „*zuständige Stelle*“ die für die Währung des maßgeblichen Satzes zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des maßgeblichen Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des maßgeblichen Satzes hat.

- (2) Sofern in diesem Anhang auf einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, einen Besicherungsanhang oder einen Besicherungsanhang für Variation Margin Bezug genommen wird, ohne dass eine bestimmte Version oder Jahreszahl genannt wird, gilt dies als Bezugnahme auf alle Fassungen des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte, des Besicherungsanhangs bzw. des Besicherungsanhangs für Variation Margin.

## 3. Vorübergehende Nichtveröffentlichung eines maßgeblichen Tagesgeldsatzes

- (1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf einen maßgeblichen Tagesgeldsatz Bezug nimmt, gilt vorbehaltlich von Nr. 4 bis Nr. 8 im Fall einer vorübergehenden Nichtveröffentlichung die nachfolgend aufgeführte

Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.

- (2) Falls der maßgebliche Tagesgeldsatz an dem Tag, an dem dieser zu bestimmen ist, weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen maßgeblichen Tagesgeldsatz eingetreten ist, ist für Zwecke der Bestimmung dieses maßgeblichen Tagesgeldsatzes auf den Stand dieses maßgeblichen Tagesgeldsatzes zurückzugreifen, der zu dem Tag, an dem der maßgebliche Tagesgeldsatz zu bestimmen ist, zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

#### 4. Nachfolgeregelungen für €STR

- (1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf €STR Bezug nimmt, gelten die nachfolgend aufgeführten Rückfallklauseln und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert. Im Anwendungsbereich dieses Anhangs gehen die Regelungen dieses Anhangs (i) den Regelungen einer gegebenenfalls zwischen den Parteien vereinbarten Zusatzvereinbarung für €STR-Nachfolgeregelungen bzw. (ii) den Regelungen in Nr. 4 einer gegebenenfalls zwischen den Parteien vereinbarten Zusatzvereinbarung für den Übergang von EONIA auf €STR vor.
- (2) Sofern ein Index-Beendigungsereignis oder ein Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf €STR eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem €STR zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR fällt oder danach eintritt, der empfohlene EUR-Satz, sofern es vor dem Ende des ersten TARGET Abwicklungstags nach dem Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR (die „EUR-Satz Ausschlussfrist“) einen empfohlenen EUR-Satz gibt. Falls es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EUR-Satz gibt, findet Absatz (4) Anwendung.
- (3) Falls es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EUR-Satz gibt, aber der empfohlene EUR-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen EUR-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen EUR-Satz zurückzugreifen. Falls es keinen letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen EUR-Satz gibt, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten €STR zurückzugreifen.
- (4) Sofern (i) es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EUR-Satz gibt oder (ii) es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EUR-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem €STR zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR fällt oder danach eintritt bzw. für jeden Nachfolgesatz-Feststellungstag, der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen EUR-Satz fällt oder danach eintritt, der modifizierte EDFR. Zur Klarstellung: Der modifizierte EDFR bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen EUR-Satz erst nach der EUR-Satz Ausschlussfrist gibt.
- (5) Im Sinne dieses Anhangs und dieser Nr. 4 ist bzw. sind:

- „EDFR-Spread“ (i) falls es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EUR-Satz gibt, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem €STR und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen, der 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Index-Beendigungsereignis oder Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf €STR eintritt und an dem TARGET Abwicklungstag (einschließlich) endet, der dem Tag dieses Index-Beendigungsereignisses bzw. Administrator-/Referenzwertereignisses unmittelbar vorhergeht oder (ii) falls es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EUR-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem empfohlenen EUR-Satz und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen, der 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Index-Beendigungsereignis oder Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf den empfohlenen EUR-Satz eintritt und an dem TARGET Abwicklungstag (einschließlich) endet, der dem Tag dieses Index-Beendigungsereignisses bzw. Administrator-/Referenzwertereignisses unmittelbar vorhergeht. Zur Klarstellung: Der EDFR-Spread wird von der Berechnungsstelle bestimmt.
- „Einlagefazilitäts-Zinssatz“ der Zinssatz für die Eurosystem-Einlagefazilität (auch Eurosystem Deposit Facility Rate genannt), der für täglich fällige Einlagen von Banken im Eurosystem gilt. Eine Bezugnahme auf den Einlagefazilitäts-Zinssatz gilt für jeden Tag, für den der Einlagefazilitäts-Zinssatz benötigt wird,

als Bezugnahme auf den zum Geschäftsschluss dieses Tages in Frankfurt am Main zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten Einlagefazilitäts-Zinssatz.

- „empfohlener EUR-Satz“ der Satz (einschließlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für €STR von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator des €STR) und/oder von einem Ausschuss, welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator des €STR) und/oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für €STR offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder, falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
- „modifizierter EDFR“ die Summe aus (i) dem Einlagefazilitäts-Zinssatz und (ii) dem EDFR-Spread.
- „TARGET Abwicklungstag“ jeder Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) (oder ein Nachfolger für dieses System) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

#### 5. Nachfolgeregelungen für SOFR

- (1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf SOFR Bezug nimmt, gelten die nachfolgend aufgeführten Rückfallklauseln und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Sofern ein Index-Beendigungsereignis oder ein Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf SOFR eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem SOFR zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SOFR fällt oder danach eintritt, der empfohlene Fed-Satz, sofern es vor dem Ende des ersten Geschäftstags für US-Staatsanleihen nach dem Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SOFR (die „Fed-Satz Ausschlussfrist“) einen empfohlenen Fed-Satz gibt. Falls es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen Fed-Satz gibt, findet Absatz (4) Anwendung.
- (3) Falls es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen Fed-Satz gibt, aber der empfohlene Fed-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen Fed-Satz zurückzugreifen. Falls es keinen letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen Fed-Satz gibt, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten SOFR zurückzugreifen.
- (4) Sofern (i) es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen Fed-Satz gibt oder (ii) es vor der Fed-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen Fed-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem SOFR zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SOFR fällt oder danach eintritt bzw. für jeden Nachfolgesatz-Feststellungstag, der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen Fed-Satz fällt oder danach eintritt, der OBFR, mit der Maßgabe, dass die Bezugnahme auf Geschäftstag für US-Staatsanleihen im Rahmen der Begriffsbestimmung von SOFR-Feststellungstag (sofern für Zwecke der erfassten Regelung vereinbart) und im Rahmen der (ggf. in der erfassten Regelung erfolgten) Festlegung des anwendbaren Bankarbeitstags jeweils als Bezugnahme auf einen New York Fed-Geschäftstag gilt. Zur Klarstellung: OBFR bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen Fed-Satz erst nach der Fed-Satz Ausschlussfrist gibt.
- (5) Falls der OBFR weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den OBFR eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten OBFR zurückzugreifen.
- (6) Sofern der OBFR gemäß Absatz (4) Anwendung findet und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf OBFR eingetreten ist, wird der Satz für jeden Nachfolgesatz-Feststellungstag, der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf OBFR fällt oder danach eintritt (oder, falls das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SOFR oder den empfohlenen Fed-Satz später ist, für jeden Nachfolgesatz-Feststellungstag der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SOFR bzw. den empfohlenen Fed-Satz fällt oder danach eintritt), mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf SOFR als Bezugnahme auf den FOMC-Leitzins gilt und die Bezugnahme auf Geschäftstag für US-Staatsanleihen im Rahmen der Begriffs-

bestimmung von SOFR-Feststellungstag (sofern für Zwecke der erfassten Regelung vereinbart) und im Rahmen der (ggf. in der erfassten Regelung erfolgten) Festlegung des anwendbaren Bankarbeitstags jeweils als Bezugnahme auf einen New York City-Bankarbeitstag gilt.

(7) Im Sinne dieses Anhangs und dieser Nr. 5 ist bzw. sind:

- „*empfohlener Fed-Satz*“ der Satz (einschließlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für SOFR vom Board of Governors of the Federal Reserve System (das „*Federal Reserve Board*“), der Federal Reserve Bank of New York oder von einem Ausschuss, welcher vom Federal Reserve Board oder der Federal Reserve Bank of New York für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für SOFR offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder, falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
- „*FOMC Leitzins*“ das vom Federal Open Market Committee festgelegte kurzfristige Zinsziel oder, falls das Federal Open Market Committee nicht auf einen einzigen Satz abzielt, der Mittelwert des vom Federal Open Market Committee festgelegten Zielbandes für kurzfristige Zinssätze (berechnet als arithmetisches Mittel aus der Obergrenze des Zielbandes und der Untergrenze des Zielbandes, gegebenenfalls nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf den nächsten  $\frac{1}{100.000}$  Prozentpunkt auf- bzw. abgerundet). Eine Bezugnahme auf den FOMC Leitzins gilt für jeden Tag, für den der FOMC Leitzins benötigt wird, als Bezugnahme auf den zum Geschäftsschluss dieses Tages in New York City zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten FOMC Leitzins.
- „*Geschäftstag für US-Staatsanleihen*“ jeder Tag mit Ausnahme des Samstags, des Sonntags oder eines Tages, für den die Securities Industry and Financial Markets Association (oder deren Nachfolger) empfiehlt, dass die Fixed Income-Abteilungen ihrer Mitglieder für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen sind.
- „*New York City-Bankarbeitstag*“ jeder Tag, an dem die Banken in New York City für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind.
- „*New York Fed-Geschäftstag*“ jeder Tag mit Ausnahme des Samstags, des Sonntags oder eines Tages, an dem der Fedwire Securities Service oder der Fedwire Funds Service der Federal Reserve Bank of New York geschlossen ist.
- „*OBFR*“ die von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltete Overnight Bank Funding Rate.

## 6. Nachfolgeregelungen für SONIA

- (1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf SONIA Bezug nimmt, gelten die nachfolgend aufgeführten Rückfallklauseln und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Sofern ein Index-Beendigungsereignis oder ein Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf SONIA eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem SONIA zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SONIA fällt oder danach eintritt, der empfohlene GBP-Satz, sofern es vor dem Ende des ersten London-Bankarbeitstages nach dem Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SONIA (die „*GBP-Satz Ausschlussfrist*“) einen empfohlenen GBP-Satz gibt. Falls es vor der GBP-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen GBP-Satz gibt, findet Absatz (4) Anwendung.
- (3) Falls es vor der GBP-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen GBP-Satz gibt, aber der empfohlene GBP-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen GBP-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen GBP-Satz zurückzugreifen. Falls es keinen letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen GBP-Satz gibt, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten SONIA zurückzugreifen.
- (4) Sofern (i) es vor der GBP-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen GBP-Satz gibt oder (ii) es vor der GBP-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen GBP-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem SONIA zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SONIA fällt oder danach eintritt bzw. für jeden Nachfolgesatz-Feststellungstag, der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen GBP-Satz fällt oder danach eintritt, der BoE

Zinssatz. Zur Klarstellung: Der BoE Zinssatz bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen GBP-Satz erst nach der GBP-Satz Ausschlussfrist gibt.

(5) Im Sinne dieses Anhangs und dieser Nr. 6 ist bzw. sind:

- „*BoE Zinssatz*“ die Official Bank Rate, welche vom Monetary Policy Committee der Bank of England festgelegt und von Zeit zu Zeit von der Bank of England veröffentlicht wird. Eine Bezugnahme auf den BoE Zinssatz gilt für jeden Tag, für den der BoE Zinssatz benötigt wird, als Bezugnahme auf den zum Geschäftsschluss dieses Tages in London (Vereinigtes Königreich) zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten BoE Zinssatz.
- „*empfohlener GBP-Satz*“ der Satz (einschließlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für SONIA von (i) dem Administrator des SONIA, falls dieser Administrator eine nationale Zentralbank ist oder (ii) falls der Administrator des SONIA keine nationale Zentralbank ist oder die nationale Zentralbank als Administrator des SONIA keine Empfehlung ausspricht, von einem für diese Zwecke von der Financial Conduct Authority (oder einem Nachfolger) und/oder der Bank of England bestimmten Ausschuss, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder, falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
- „*London-Bankarbeitstag*“ jeder Tag, an dem die Banken in London (Vereinigtes Königreich) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind.

## 7. Nachfolgeregelungen für SARON

- (1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf SARON Bezug nimmt, gelten die nachfolgend aufgeführten Rückfallklauseln und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Sofern ein Index-Beendigungsereignis oder ein Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf SARON eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem SARON zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SARON fällt oder danach eintritt, der empfohlene NAG-Satz, sofern es vor dem Ende des ersten Zürich-Bankarbeitstages nach dem Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SARON (die „*NAG-Satz Ausschlussfrist*“) einen empfohlenen NAG-Satz gibt. Falls es vor der NAG-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen NAG-Satz gibt, findet Absatz (4) Anwendung.
- (3) Falls es vor der NAG-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen NAG-Satz gibt, aber der empfohlene NAG-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen NAG-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen NAG-Satz zurückzugreifen. Falls es keinen letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen NAG-Satz gibt, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten SARON zurückzugreifen.
- (4) Sofern (i) es vor der NAG-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen NAG-Satz gibt oder (ii) es vor der NAG-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen NAG-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem SARON zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf SARON fällt oder danach eintritt bzw. für jeden Nachfolgesatz-Feststellungstag, der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen NAG-Satz fällt oder danach eintritt, der modifizierte SNB-Leitzins. Zur Klarstellung: Der modifizierte SNB-Leitzins bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen NAG-Satz erst nach der NAG-Satz Ausschlussfrist gibt.
- (5) Im Sinne dieses Anhangs und dieser Nr. 7 ist bzw. sind:
  - „*empfohlener NAG-Satz*“ der Satz (einschließlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für SARON von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz, welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise wie die 2013 gegründete Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken organisiert ist, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder, falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
  - „*modifizierter SNB-Leitzins*“ der Satz, welcher dem SNB-Leitzins zuzüglich des SNB-Spreads entspricht.
  - „*SNB-Leitzins*“ der Leitzins der Schweizer Nationalbank. Eine Bezugnahme auf den SNB-Leitzins gilt für jeden Tag, für den

der SNB-Leitzins benötigt wird, als Bezugnahme auf den zum Geschäftsschluss dieses Tages in Zürich (Schweiz) zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten SNB-Leitzins.

- „*SNB-Spread*“ (i) falls es vor der NAG-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen NAG-Satz gibt, der historische Median zwischen dem SARON und dem SNB-Leitzins während eines Beobachtungszeitraums von zwei Jahren, der zwei Jahre vor dem Tag beginnt, an dem das Index-Beendigungsereignis oder ein Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf SARON eintritt und an dem Zürich-Bankarbeitstag (einschließlich) endet, der dem Tag dieses Index-Beendigungsereignisses bzw. Administrator-/Referenzwertereignisses unmittelbar vorhergeht oder (ii) falls es vor der NAG-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen NAG-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, der historische Median zwischen dem empfohlenen NAG-Satz und dem SNB-Leitzins während eines Beobachtungszeitraums von zwei Jahren, der zwei Jahre vor dem Tag beginnt, an dem das Index-Beendigungsereignis oder Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf den empfohlenen NAG-Satz eintritt und an dem Zürich-Bankarbeitstag (einschließlich) endet, der dem Tag dieses Index-Beendigungsereignisses bzw. Administrator-/Referenzwertereignisses unmittelbar vorhergeht. Zur Klarstellung: Der SNB-Spread wird von der Berechnungsstelle bestimmt.
- „*Zürich-Bankarbeitstag*“ jeder Tag, an dem die Banken in Zürich (Schweiz) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind.

## 8. Nachfolgeregelungen für TONA

- (1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf TONA Bezug nimmt, gelten die nachfolgend aufgeführten Rückfallklauseln und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Sofern ein Index-Beendigungsereignis oder ein Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf TONA eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem TONA zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf TONA fällt oder danach eintritt, der empfohlene JPY-Satz, sofern es vor dem Ende des ersten Tokyo-Bankarbeitstages nach dem Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf TONA (die „*JPY-Satz Ausschlussfrist*“) einen empfohlenen JPY-Satz gibt. Falls es vor der JPY-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen JPY-Satz gibt, findet Absatz (4) Anwendung.
- (3) Falls es vor der JPY-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen JPY-Satz gibt, aber der empfohlene JPY-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen JPY-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen JPY-Satz zurückzugreifen. Falls es keinen letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen JPY-Satz gibt, ist für Zwecke von Absatz (2) auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten TONA zurückzugreifen.
- (4) Sofern (i) es vor der JPY-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen JPY-Satz gibt oder (ii) es vor der JPY-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen JPY-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, wird der Satz für jeden Tag, an dem TONA zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf TONA fällt

oder danach eintritt bzw. für jeden Nachfolgesatz-Feststellungstag der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen JPY-Satz fällt oder danach eintritt, durch die Berechnungsstelle wie folgt festgestellt:

Die Berechnungsstelle wird in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie alle verfügbaren Informationen, die sie in ihrem Ermessen für relevant hält, berücksichtigen (einschließlich den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf den TONA bzw. den empfohlenen JPY-Satz beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist). Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieses Absatzes bleiben auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen JPY-Satz erst nach der JPY-Satz Ausschlussfrist gibt.

(5) Im Sinne dieses Anhangs und dieser Nr. 8 ist bzw. sind:

- „*empfohlener JPY-Satz*“ der Satz (einschließlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für TONA von einem Ausschuss, welcher von der Bank of Japan (*Nippon Ginkō*) für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für TONA offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder, falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
- „*Tokyo-Bankarbeitstag*“ jeder Tag, an dem die Banken in Tokyo (Japan) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind.

## 9. Verschiedenes

- (1) Zur Klarstellung: Sofern eine Regelung in einem unter einem erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abgeschlossenen Einzelabschluss zu anderen Zwecken als dem erfassten Verwendungszweck auf einen maßgeblichen Tagesgeldsatz Bezug nimmt oder eine Regelung indirekt auf einen maßgeblichen Tagesgeldsatz Bezug nimmt, findet Teil 1 Nr. 4 der Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) bzw. Nr. 5 Abs. 2 des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte Anwendung.
- (2) Soweit die Berechnungsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Anhang einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien gemäß § 315 BGB ausüben.
- (3) In den erfassten Regelungen gegebenenfalls enthaltene Regelungen zu Berichtigungen des maßgeblichen Tagesgeldsatzes finden auf einen Nachfolgesatz entsprechende Anwendung.
- (4) Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die einem maßgeblichen Satz zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung eines maßgeblichen Satzes stellen – sofern nicht anders vereinbart – keine wesentliche Änderung eines maßgeblichen Satzes dar.
- (5) Zur Klarstellung: Gegebenenfalls zusätzlich zum jeweiligen maßgeblichen Tagesgeldsatz vereinbarte Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) gelten auch nach Anwendung der Rückfallklauseln weiter.

# Anhang für EURIBOR-Nachfolgeregelungen

## 1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

- (1) Vor dem Hintergrund der EU Benchmark-Verordnung ergänzt dieser Anhang („Anhang“) erfasste Regelungen (wie in Nr. 2 definiert) insbesondere um Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für den Referenzzinssatz Euro Interbank Offered Rate – EURIBOR. Dieser Anhang stellt eine geeignete Rückfallklausel im Sinne von Art. 23b Abs. 3 der EU Benchmark-Verordnung dar.
- (2) Dieser Anhang berührt nicht die Anwendbarkeit von Bestimmungen, die die Behandlung von negativen Zinssätzen regeln.

## 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Anhangs ist bzw. sind:

- „Administrator-/Referenzwertereignis“ ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der (i) dazu führt, dass EURIBOR im Hinblick auf eine relevante Laufzeit, der Nachfolgesatz (€STR) bzw. ein weiterer Nachfolgesatz nicht mehr für Zwecke der erfassten Regelung verwendet werden darf und (ii) in Bezug auf die erfasste Regelung von der einen Partei an die andere Partei unter Beifügung entsprechender Informationen mitgeteilt wurde. Stellt ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der andernfalls ein Administrator-/Referenzwertereignis darstellen würde, auch ein Index-Beendigungsereignis dar, oder dauern ein Index-Beendigungsereignis und die im ersten Satz dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Ereignisse oder Umstände gleichzeitig an, stellt dies nur ein Index-Beendigungsereignis und kein Administrator-/Referenzwertereignis dar.
- „Administrator-/Referenzwertereignistag“ in Bezug auf ein Administrator-/Referenzwertereignis, der Tag, ab dem EURIBOR in der relevanten Laufzeit, der Nachfolgesatz (€STR) bzw. ein weiterer Nachfolgesatz nicht mehr für Zwecke der erfassten Regelung verwendet werden darf oder, falls dieser Tag vor dem Abschlussdatum des Einzelabschlusses eintritt, das Abschlussdatum.
- „Anbieter des Nachfolgesatz (€STR)“ Bloomberg Index Services Limited (oder eine von der Berechnungsstelle bestimmte Stelle, die nach Marktusancen als Nachfolgeboteanbieter von Bloomberg Index Services Limited angesehen wird).
- „Anpassungstag“
  - (i) der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums oder, sofern in einer erfassten Regelung davon abweichend ein anderer Tag oder mehrere Tage im Hinblick auf den jeweiligen Berechnungszeitraum vorgesehen sind, zu denen der Satz jeweils neu anzupassen ist, dieser Tag beziehungsweise diese Tage. Ist der betreffende Tag kein Bankarbeitstag und im Einzelabschluss für diesen Fall keine Anpassung vorgesehen, so ist dieser Anpassungstag in entsprechender Anwendung der im Einzelabschluss für die Fälligkeitstage für variable Beträge vereinbarten Methode anzupassen. Würde die Anpassung nach dem vorstehenden Satz dazu führen, dass ein Anpassungstag auf einen Zahlungstermin des betreffenden Berechnungszeitraums fällt, ist der Anpassungstag der dem nach Satz 1 dieser Begriffsbestimmung maßgeblichen Tag unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag; oder
  - (ii) sofern in einer erfassten Regelung vorgesehen ist, dass ein Satz am Ende eines relevanten Berechnungszeitraums bestimmt und rückwirkend für diesen Berechnungszeitraum angewandt wird (*arrears setting*), in Bezug auf diesen Berechnungszeitraum, der erste Tag des unmittelbar folgenden Berechnungszeitraums oder, im Fall des letzten Berechnungszeitraums, das Enddatum.
- „Berechnungsstelle“ die Bank, sofern nicht für Zwecke einer erfassten Regelung vereinbart ist, dass die Berechnungen in Bezug auf EURIBOR durch den Vertragspartner oder einen Dritten vorgenommen werden und somit für Zwecke dieser erfassten Regelung der Vertragspartner bzw. der Dritte die Berechnungsstelle ist.
- „Bildschirmseite des Nachfolgesatz (€STR)“ entweder (i) die Bloomberg Bildschirmseite, welche dem Bloomberg Ticker für den Nachfolger für EURIBOR in der relevanten Laufzeit entspricht, auf den über die Bloomberg Bildschirmseite <FBAK> <GO> zugegriffen wird (oder über die Bloomberg Bildschirmseite <HP> <GO>, falls anwendbar), oder (ii) eine andere durch den Anbieter des Nachfolgesatz (€STR) im Hinblick auf den Nachfolgesatz (€STR) und die relevante Laufzeit veröffentlichte Quelle.
- „Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book“ das vom Anbieter des Nachfolgesatz (€STR) veröffentlichte IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book, in der jeweils gültigen Fassung.
- „EDFR-Spread“ (i) falls es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EZB-Satz gibt, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem €STR und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen, der 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Nachfolge-Index-Beendigungsereignis bzw. das Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) (oder, falls später, 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Nachfolge-Index-Beendigungsereignis bzw. das Administrator-/Referenzwertereignis eintritt und an dem TARGET Abwicklungstag (einschließlich) endet, der dem Tag des betreffenden Nachfolge-Index-Beendigungsereignisses bzw. des Administrator-/Referenzwertereignisses unmittelbar vorhergeht oder (ii) falls es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EZB-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem empfohlenen EZB-Satz und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen, der 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Nachfolge-Index-Beendigungsereignis bzw. das Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf den empfohlenen EZB-Satz eintritt und an dem TARGET Abwicklungstag (einschließlich) endet, der dem Tag dieses Nachfolge-Index-Beendigungsereignisses bzw. dieses Administrator-/Referenzwertereignisses unmittelbar vorhergeht. Zur Klarstellung: Der EDFR-Spread wird von der Berechnungsstelle bestimmt.
- „Einlagefazilitäts-Zinssatz“ der Zinssatz für die Eurosystem-Einlagefazilität (auch *Eurosystem Deposit Facility Rate* genannt), der für täglich fällige Einlagen von Banken im Eurosystem gilt und der auf der EZB-Webseite veröffentlicht wird. Eine Bezugnahme auf den Einlagefazilitäts-Zinssatz gilt für jeden Tag, für den der Einlagefazilitäts-Zinssatz benötigt wird, als Bezugnahme auf den zum Geschäftsende dieses Tages zuletzt veröffentlichten Einlagefazilitäts-Zinssatz.
- „empfohlener EZB-Satz“ der Satz (einschließlich etwaiger Aufschläge (*spreads*) oder Anpassungen), der als Ersatz für €STR von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator des €STR) und/oder von einem Ausschuss, welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator des €STR) für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für €STR offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder, falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.
- „erfasste Regelungen“ die Regelungen eines Einzelabschlusses, welche für Zwecke der Bestimmung eines Basis-Satzes zur Berechnung variabler Beträge („erfasster Verwendungszweck“), auf EURIBOR Bezug nehmen und die auf diesen Anhang verweisen, diesen Anhang einbeziehen oder für die Zwecke derer, durch die Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) oder auf sonstige Weise (z.B. durch Verweis in den sonstigen Vereinbarungen des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder einer Ergänzungsvereinbarung), die Anwendbarkeit dieses Anhangs vereinbart wurde. Als Bezugnahmen auf EURIBOR im Sinne dieses Anhangs gelten nur direkte Bezugnahmen, nicht jedoch indirekte Bezugnahmen.
- „erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ jeder zwischen den Parteien der erfassten Regelung vereinbarte Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, unter dem eine erfasste Regelung vereinbart ist.
- „EU Benchmark-Verordnung“ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- „EUR RFR-Anpassungen“ die nachfolgend beschriebenen, durch die Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen des €STR, des empfohlenen EZB-Satzes bzw. des modifi-

zierten EDFR. Die Berechnungsstelle wird (i) an dem €STR, dem empfohlenen EZB-Satz bzw. dem modifizierten EDFR die Anpassungen unter Einbeziehung des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book vornehmen, die erforderlich sind, um Unterschiede in der Laufzeitstruktur oder der Laufzeit des €STR, des empfohlenen EZB-Satzes bzw. des modifizierten EDFR im Vergleich zum Nachfolgesatz (€STR) zu berücksichtigen und (ii) hierauf den zum Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum zuletzt in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) veröffentlichten Aufschlag (*spread*) (wie in der Begriffsbestimmung von „Nachfolgesatz (€STR)“ verwendet) anwenden.

- „EURIBOR“ der als Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bekannte Referenzzinssatz für Termingelder in Euro im Interbankenmarkt. Eine Bezugnahme auf EURIBOR in den erfassten Regelungen gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf EURIBOR.
- „EURIBOR Feststellungszeit“ 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel oder, sofern der Administrator des EURIBOR die Veröffentlichungszeit für Zwecke der EURIBOR-Methode ändert, diese geänderte Uhrzeit.
- „€STR“ die Euro Short Term Rate (€STR), welche von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird.
- „EZB-Webseite“ die Webseite der Europäischen Zentralbank mit der Adresse <https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html> oder eine andere veröffentlichte Quelle, die von der Europäischen Zentralbank (oder, im Hinblick auf den €STR, einem Nachfolge-Administrator) offiziell benannt wird.
- „festgelegte Referenzquelle“ die in der erfassten Regelung benannte Referenzquelle zur Bestimmung der Höhe des EURIBOR oder, sofern die Parteien keine solche Referenzquelle benannt haben, die üblicherweise zur Bestimmung der Höhe des EURIBOR herangezogene Referenzquelle, insbesondere eine relevante Bildschirmseite oder sonstige Publikation eines Informationsdienstes.
- „Index-Beendigungsereignis“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf EURIBOR bzw. im Hinblick auf eine relevante Laufzeit:
  - (i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des EURIBOR, in der mitgeteilt wird, dass EURIBOR bzw. die relevante Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird, oder
  - (ii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (EURIBOR), in der festgestellt wird, dass der Administrator des EURIBOR den EURIBOR bzw. die relevante Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird.

Die oben genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator gibt, der EURIBOR bzw. eine relevante Laufzeit weiterhin bereitstellen wird.
- „Index-Einstellungstag“ der erste Tag (einschließlich), an dem EURIBOR bzw. eine relevante Laufzeit üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Index-Beendigungsereignisse nicht mehr bereitgestellt wird.
- „Interpolationsmethode“ die für Zwecke der erfassten Regelung im Einzelabschluss vereinbarte Interpolationsmethode oder, falls keine solche Interpolationsmethode vereinbart wurde, lineare Interpolation.
- „interpolierter Satz (Berechnungszeitraum)“ in Bezug auf den betroffenen interpolierten Satz der durch Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) nach der Interpolationsmethode ermittelte Satz.
- „interpolierter Satz (relevante Laufzeit)“ in Bezug auf die relevante Laufzeit des EURIBOR, für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, der durch Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) nach der Interpolationsmethode ermittelte Satz.
- „modifizierter EDFR“ die Summe aus (i) dem Einlagefazilitäts-Zinssatz und (ii) dem EDFR-Spread.
- „Nachfolge-Index-Beendigungsereignis“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf den Nachfolgesatz (€STR) bzw. einen weiteren Nachfolgesatz:

- (i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators oder Anbieters des Nachfolgesatzes (€STR) oder eines weiteren Nachfolgesatzes, in der mitgeteilt wird, dass der betreffende Nachfolgesatz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird,
- (ii) im Fall des Nachfolgesatz (€STR), eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (€STR), in der festgestellt wird, dass der Administrator des €STR den €STR auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, oder
- (iii) im Fall eines weiteren Nachfolgesatzes, eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle (weiterer Nachfolgesatz), in der festgestellt wird, dass der Administrator oder Anbieter dieses weiteren Nachfolgesatzes diesen weiteren Nachfolgesatz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird.

Die oben genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Nachfolge-Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator oder, im Fall von (i) und (iii), einen Nachfolge-Anbieter gibt, der den Nachfolgesatz (€STR), den €STR beziehungsweise den weiteren Nachfolgesatz weiterhin bereitstellen wird.

- „Nachfolge-Index-Einstellungstag“ der erste Tag (einschließlich), an dem Nachfolgesatz (€STR) oder der weitere Nachfolgesatz üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Nachfolge-Index-Beendigungsereignisse nicht mehr bereitgestellt wird.
- „Nachfolgesatz-Beobachtungstag“ in Bezug auf einen Anpassungstag und den Berechnungszeitraum, auf den sich der Anpassungstag bezieht, der zweite Bankarbeitstag des maßgeblichen Finanzplatzes vor dem zugehörigen Zahlungstermin. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist der „maßgebliche Finanzplatz“ der Finanzplatz, der für die nach Nr. 3 berechnete Zahlungsverpflichtung maßgeblich ist.
- „Nachfolgesatz (€STR)“ der im Hinblick auf die betreffende Laufzeit angepasste €STR zuzüglich des Aufschlags (*spread*) in Bezug auf EURIBOR, jeweils für die relevante Laufzeit, welcher vom Anbieter des Nachfolgesatz (€STR), in seiner Eigenschaft als Anbieter des laufzeitangepassten €STR und des Aufschlags (*spread*) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatz (€STR) (oder auf andere Weise) bereitgestellt wird oder anderen autorisierten Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird und von diesen veröffentlicht wird.
- „Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum“ der Index-Einstellungstag bzw. der Administrator-/Referenzwertereignistag in Bezug auf EURIBOR.
- „Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum“ der Nachfolge-Index-Einstellungstag bzw. der Administrator-/Referenzwertereignistag in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) oder einen weiteren Nachfolgesatz.
- „nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum)“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum, die im Vergleich zur Länge dieses Berechnungszeitraums nächstkürzere Laufzeit des EURIBOR, für die vor oder am ursprünglichen EUR Feststellungstag kein Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum eingetreten ist.
- „nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit)“ in Bezug auf die relevante Laufzeit, für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, die nächstkürzere Laufzeit des EURIBOR, für die vor oder am ursprünglichen EUR Feststellungstag kein Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum eingetreten ist.
- „nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum)“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die im Vergleich zur Länge dieses Berechnungszeitraums nächstlängere Laufzeit des EURIBOR, für die vor oder am ursprünglichen EUR Feststellungstag kein Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum eingetreten ist.
- „nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit)“ in Bezug auf die relevante Laufzeit, für die ein Laufzeit-Einstellungstag eingetreten ist, die nächstlängere Laufzeit des EURIBOR, für die vor oder am ursprünglichen EUR Feststellungstag kein Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum eingetreten ist.
- „relevante Laufzeit“ die in der erfassten Regelung angegebene Laufzeit des EURIBOR.
- „TARGET Abwicklungstag“ jeder Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) (oder ein Nachfolger für dieses System) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.



- „ursprünglicher EUR Feststellungstag“ in Bezug auf einen Anpassungstag der zweite TARGET Abwicklungstag vor diesem Anpassungstag.
- „weiterer Nachfolgesatz“ jeder der gemäß Nr. 3 im Rahmen der Rückfallklauseln anwendbare Satz, der nach dem Nachfolgesatz (€STR) Anwendung findet.
- „zuständige Stelle (EURIBOR)“ die Europäische Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des EURIBOR zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des EURIBOR hat.
- „zuständige Stelle (weiterer Nachfolgesatz)“ die Europäische Zentralbank, die bzw. der für den Administrator oder Anbieter des weiteren Nachfolgesatzes zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des weiteren Nachfolgesatzes hat.
- „zuständige Stelle (€STR)“ die Europäische Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des €STR zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des €STR hat.

(2) Der Begriff ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bezieht sich auf den in dieser Form auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (€STR) verwendeten Begriff.

(3) Sofern in diesem Anhang auf einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte Bezug genommen wird, ohne dass eine bestimmte Version oder Jahreszahl genannt wird, gilt dies als Bezugnahme auf alle Fassungen des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte.

### 3. Nachfolgeregelungen für EURIBOR

(1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf EURIBOR Bezug nimmt und sofern nicht anders vereinbart, gelten die nachfolgend aufgeführten Rückfallklauseln und Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes in den erfassten Regelungen werden hierdurch abgeändert.

(2) Vorübergehende Nichtveröffentlichung des EURIBOR

Sofern und solange kein Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf EURIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, gilt folgende Regelung:

Sofern EURIBOR in der relevanten Laufzeit für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen EUR Feststellungstag bis zur EURIBOR Feststellungszeit am Anpassungstag nicht durch die festgelegte Referenzquelle veröffentlicht wurde, gilt die Bezugnahme auf EURIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator bereitgestellten und von einer autorisierten Vertriebsstelle oder von diesem Administrator veröffentlichten EURIBOR für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen EUR Feststellungstag.

Falls am Anpassungstag weder der Administrator noch eine autorisierte Vertriebsstelle EURIBOR für den dem Anpassungstag zugrundeliegenden ursprünglichen EUR Feststellungstag bereitgestellt oder veröffentlicht hat, gilt während der Nichtveröffentlichung des EURIBOR die Bezugnahme auf EURIBOR als Bezugnahme auf den vom Administrator des EURIBOR offiziell empfohlenen Satz, oder falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, als Bezugnahme auf den von einer für EURIBOR oder den Administrator zuständigen Aufsichtsbehörde offiziell empfohlenen Satz. Falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle während der Nichtveröffentlichung des EURIBOR in ihrem Ermessen einen wirtschaftlich geeigneten alternativen Satz bestimmen; hierbei wird sie den von einer zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandten Satz berücksichtigen, sofern die dortigen Handelsvolumina in Derivaten bzw. Termingeschäften, welche sich auf EURIBOR beziehen, ausreichend hoch sind, so dass der von der zentralen Gegenpartei oder Terminbörse angewandte Satz ausreichend repräsentativ ist.

(3) Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf EURIBOR

Sofern ein Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf EURIBOR bzw. die relevante Laufzeit eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der auf den zweiten oder einen darauffolgenden TARGET Abwicklungstag nach dem Nachfolgesatz (€STR)-Wirksamkeitsdatum fällt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf EURIBOR als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz (€STR) gilt und der Nachfolgesatz (€STR) für den ‚Original IBOR Rate Record Day‘ maßgeblich ist, welcher dem betreffenden ursprünglichen EUR Feststellungstag entspricht (der „maßgebliche EUR ‚Original

IBOR Rate Record Day“), wie dieser bis 11:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am Nachfolgesatz-Beobachtungstag bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

Falls der Nachfolgesatz (€STR) für den maßgeblichen EUR ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bis 11:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am Nachfolgesatz-Beobachtungstag weder vom Anbieter des Nachfolgesatz (€STR) bereitgestellt noch von autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wurde und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) eingetreten ist, ist auf den Nachfolgesatz (€STR) zurückzugreifen, welcher für den von diesem Zeitpunkt aus gesehen aktuellsten ‚Original IBOR Rate Record Day‘ bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, ungeachtet dessen, dass dieser Tag nicht mit dem ursprünglichen EUR Feststellungstag übereinstimmt. Zur Klarstellung: Die Regelung des vorstehenden Satzes erfasst insbesondere auch solche Fälle, in denen die vom Anbieter des Nachfolgesatz (€STR) angewandte Berechnungsmethode (vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung/compounded in arrears) eine Berechnung des Nachfolgesatz (€STR) für den maßgeblichen EUR ‚Original IBOR Rate Record Day‘ wegen der bei einem vergangenheitsbezogenen Satz bedingten Verschiebung des berechnungsrelevanten Zeitraums nicht erlaubt.

(4) Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf Nachfolgesatz (€STR)

Sofern der Nachfolgesatz (€STR) gemäß Absatz (3) Anwendung findet und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf EURIBOR als Bezugnahme auf den €STR gilt, auf den die Berechnungsstelle die EUR RFR-Anpassungen anwendet.

Falls €STR weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den €STR eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten €STR zurückzugreifen.

(5) Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf Nachfolgesatz (€STR) und auf €STR

Sofern der Nachfolgesatz (€STR) gemäß Absatz (3) Anwendung findet und sowohl in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) als auch in Bezug auf den €STR jeweils ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) (oder, falls später, das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR) fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass – sofern es vor dem Ende des ersten TARGET Abwicklungstags nach dem Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) (oder, falls später, nach dem Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR) (die „EZB-Satz Ausschlussfrist“) einen empfohlenen EZB-Satz gibt – die Bezugnahme auf EURIBOR als Bezugnahme auf den empfohlenen EZB-Satz gilt, auf den die Berechnungsstelle die EUR RFR-Anpassungen anwendet.

Falls es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EZB-Satz gibt, findet Absatz (6) Anwendung. Falls es vor der EZB-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EZB-Satz gibt, aber der empfohlene EZB-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen EZB-Satz eingetreten ist, ist für Zwecke des vorstehenden Absatzes auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen EZB-Satz zurückzugreifen.

(6) Kein empfohlener EZB-Satz oder Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen EZB-Satz

Sofern es (A) vor der EZB-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EZB-Satz gibt oder (B) vor der EZB-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EZB-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, wird der Satz für einen Anpassungstag, der sich auf einen Berechnungszeitraum bezieht, dessen zugehöriger Nachfolgesatz-Beobachtungstag auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den Nachfolgesatz (€STR) (oder, falls später, das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR) fällt oder danach eintritt bzw. auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen EZB-Satz fällt oder danach eintritt, mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf EURIBOR als Bezugnahme auf den modifizierten EDFR gilt, auf den die Berechnungsstelle die EUR RFR-Anpassungen anwendet. Zur Klarstellung: Der modifizierte EDFR bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen EZB-Satz erst nach der EZB-Satz Ausschlussfrist gibt.

#### 4. Anpassungen der Nachfolgeregelungen bei Einstellung einzelner Laufzeiten des EURIBOR

- (1) Sofern in erfassten Regelungen für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf EURIBOR Bezug genommen und ein Index-Einstellungstag in Bezug auf EURIBOR in der relevanten Laufzeit eingetreten ist (ein „*Laufzeit-Einstellungstag*“), aber EURIBOR sowohl in einer nächstkürzeren Laufzeit (relevante Laufzeit) als auch in einer nächstlängeren Laufzeit (relevante Laufzeit) verfügbar ist, gilt – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) als auch eine nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) des EURIBOR verfügbar sind – in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag Folgendes:
  - (i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf EURIBOR in der relevanten Laufzeit nicht als Index-Einstellungstag; und
  - (ii) der Satz für einen Anpassungstag wird mit der Maßgabe bestimmt, dass anstelle des EURIBOR in der relevanten Laufzeit auf den interpolierten Satz (relevante Laufzeit) des EURIBOR zurückgegriffen wird.
- (2) Sofern Absatz (1) Anwendung findet und sobald es keine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und/oder nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) des EURIBOR mehr gibt, tritt der Index-Einstellungstag in Bezug auf EURIBOR in der relevanten Laufzeit am ersten Tag ein, an dem es keine nächstkürzere Laufzeit (relevante Laufzeit) und/oder nächstlängere Laufzeit (relevante Laufzeit) des EURIBOR mehr gibt.
- (3) Sofern in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von Interpolation (mit Ausnahme von linearer Interpolation) zwischen zwei Laufzeiten des EURIBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten des EURIBOR (jeweils eine „*Interpolationsbasis-Laufzeit*“) und vor oder am ursprünglichen EUR Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag in Bezug auf eine oder beide dieser Interpolationsbasis-Laufzeiten eingetreten ist (der „*betreffene interpolierte Satz*“), aber EURIBOR sowohl in einer nächstkürzeren Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch in einer nächstlängeren Laufzeit (Berechnungszeitraum) verfügbar ist, gilt in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch eine nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des EURIBOR verfügbar sind – für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag Folgendes:
  - (i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf EURIBOR in der oder den betroffenen Interpolationsbasis-Laufzeit(en) für Zwecke von Nr. 3 nicht als Index-Einstellungstag; und
  - (ii) der Satz für einen Anpassungstag wird mit der Maßgabe bestimmt, dass anstelle des betroffenen interpolierten Satzes auf den interpolierten Satz (Berechnungszeitraum) des EURIBOR zurückgegriffen wird.
- (4) Sofern Absatz (3) Anwendung findet und sobald es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und/oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des EURIBOR mehr gibt, tritt im Hinblick auf die erfasste Regelung der Index-Einstellungstag in Bezug auf EURIBOR für die Interpolationsbasis-Laufzeiten am ersten Tag ein, an dem es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und/oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des EURIBOR mehr gibt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Nr. 4 gehen den Bestimmungen der Nr. 3 vor.

#### 5. Anpassungen der Nachfolgeregelungen bei linearer Interpolation

- (1) Sofern in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von linearer Interpolation zwischen zwei Laufzeiten des EURIBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten des EURIBOR) und vor oder am ursprünglichen EUR Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag in Bezug auf eine oder beide dieser Laufzeiten eingetreten ist, gilt – sofern nicht anders vereinbart und solange sowohl eine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) als auch eine nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) dieses EURIBOR verfügbar sind – in Bezug auf die jeweilige erfasste Regelung für jeden Feststellungstag am oder nach dem Laufzeit-Einstellungstag Folgendes:
  - (i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf EURIBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich festgelegten Laufzeit für Zwecke von Nr. 3 nicht als Index-Einstellungstag; und

- (ii) der Satz für einen Anpassungstag wird durch lineare Interpolation zwischen dem Satz für die nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) und dem Satz für die nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) ermittelt.
- (2) Sofern (A) in einer erfassten Regelung die Berechnung eines Satzes für einen Berechnungszeitraum auf Basis von linearer Interpolation zwischen zwei Laufzeiten des EURIBOR vorgesehen ist (entweder unter Verweis auf die in Bezug auf den Berechnungszeitraum nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit oder unter Verweis auf ausdrücklich bezeichnete Laufzeiten), (B) in Bezug auf EURIBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich bezeichneten Laufzeit vor oder am ursprünglichen EUR Feststellungstag ein Laufzeit-Einstellungstag in Bezug auf eine oder beide dieser Laufzeiten eingetreten ist und (C) es keine nächstkürzere Laufzeit (Berechnungszeitraum) oder nächstlängere Laufzeit (Berechnungszeitraum) des EURIBOR (mehr) gibt, gilt – sofern nicht anders vereinbart – Folgendes:
    - (i) der Laufzeit-Einstellungstag gilt in Bezug auf EURIBOR in der ursprünglich nächstkürzeren bzw. nächstlängeren oder ausdrücklich festgelegten Laufzeit für Zwecke von Nr. 3 nicht als Index-Einstellungstag; und
    - (ii) der Satz für einen Anpassungstag wird nach Maßgabe der in der **Anlage – Lineare Interpolation** festgelegten Formel berechnet.
  - (3) Die Bestimmungen dieser Nr. 5 gehen den Bestimmungen der Nrn. 3 und 4 vor.

#### 6. Verschiedenes

- (1) Zur Klarstellung: Sofern eine Regelung in einem unter einem erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abgeschlossenen Einzelabschluss zu anderen Zwecken als dem erfassten Verwendungszweck auf EURIBOR Bezug nimmt oder eine Regelung indirekt auf EURIBOR Bezug nimmt, findet Teil 1 Nr. 4 der Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) bzw. Nr. 5 Absatz 2 des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte Anwendung.
- (2) Soweit die Berechnungsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Anhang einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien gemäß § 315 BGB ausüben.
- (3) In den erfassten Regelungen gegebenenfalls enthaltene Regelungen zu Berichtigungen des EURIBOR finden auf den Nachfolgesatz (€STR) bzw. einen weiteren Nachfolgesatz entsprechende Anwendung.
- (4) Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die EURIBOR oder einem Nachfolgesatz zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung des EURIBOR oder eines Nachfolgesatzes stellen – sofern nicht anders vereinbart – keine wesentliche Änderung des EURIBOR bzw. eines Nachfolgesatzes dar.
- (5) Zur Klarstellung: Gegebenenfalls zusätzlich zum EURIBOR vereinbarte Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) gelten auch nach Anwendung der Rückfallklauseln weiter.

#### Anlage – Lineare Interpolation

##### Formel zur Berechnung des Satzes gemäß Nr. 5 Abs. 2

Die Formel zur Berechnung des Satzes gemäß Nr. 5 Abs. 2 lautet:

$$\text{Angepasste RFR} + \text{Interpolations Spread}$$

Dabei ist:

„Angepasste RFR“ der gemäß der folgenden Formel ermittelte Satz:

$$\frac{\text{Day Count}_{\text{IBOR}}}{\text{Day Count}_{\text{RFR}}} \times \frac{\text{Day Count}_{\text{RFR}}}{d} \times \left[ \prod_{i=1}^{d_0} \left( 1 + \frac{\text{RFR}_i \times n_i}{\text{Day Count}_{\text{RFR}}} \right) - 1 \right];$$

„*Beobachtungszeitraum (Aufzinsung)*“ für den jeweiligen Berechnungszeitraum, der Zeitraum vom Beobachtungszeitraumanfangstag (einschließlich) bis zum Beobachtungszeitraumendtag (ausschließlich);

„*Beobachtungszeitraumanfangstag*“ der Tag, der zwei maßgebliche Referenzsatzgeschäftstage vor dem ersten Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums liegt;

„*Beobachtungszeitraumendtag*“ der Tag, der zwei maßgebliche Referenzsatzgeschäftstage vor (i) dem ersten Tag des darauffolgenden Berechnungszeitraums und (ii), in Bezug auf den letzten Berechnungszeitraum, dem Enddatum liegt;

„*d*“ die Anzahl der Kalendertage im betreffenden Beobachtungszeitraum (Aufzinsung);

„ $d_0$ “ die Anzahl der Referenzsatzgeschäftstage im betreffenden Beobachtungszeitraum (Aufzinsung);

„ $Day\ Count_{IBOR}$ “ die Anzahl der Tage in Bezug auf EURIBOR, wie unter ‚Day Count‘ in *Table 2 (IBOR Information)* in *Appendix A (Rate Adjustment Information)* des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book für EURIBOR angegeben;

„ $Day\ Count_{RFR}$ “ die Anzahl der Tage in Bezug auf  $RFR_i$ , wie unter ‚Day Count‘ in *Table 4 (Reference Rate Information)* in *Appendix A (Rate Adjustment Information)* des Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book angegeben;

„ $i$ “ eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis  $d_0$ , welche beginnend mit dem ersten maßgeblichen Referenzsatzgeschäftstag des betreffenden Beobachtungszeitraums (Aufzinsung) (einschließlich) jeweils für den betreffenden maßgeblichen Referenzsatzgeschäftstag in chronologischer Reihenfolge steht;

„*Interpolations Spread*“:

(i) falls vor dem Beobachtungszeitraumendtag Spread-Anpassung-Feststellungstage für Laufzeiten eingetreten sind, welche sowohl kürzer als auch länger als der betreffende Berechnungszeitraum sind, ein von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation zwischen zwei Spread-Anpassungssätzen, die vom Anbieter des Nachfolgesatzes (€STR) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (€STR) veröffentlicht wurden und einerseits der im Vergleich zur Länge des betreffenden Berechnungszeitraums nächstkürzeren Laufzeit und andererseits der im Vergleich zur Länge des betreffenden Berechnungszeitraums nächstlängeren Laufzeit entsprechen, bestimmter Satz;

(ii) falls vor dem Beobachtungszeitraumendtag ein oder mehrere Spread-Anpassung-Feststellungstag(e) für eine oder mehrere Laufzeit(en) eingetreten ist bzw. sind, die entweder ausschließlich kürzer als der betreffende Berechnungszeitraum ist bzw. sind oder ausschließlich länger als der betreffende Berechnungszeitraum ist bzw. sind, ein Satz in Höhe des vom Anbieter des Nachfolgesat-

zes (€STR) auf der Bildschirmseite des Nachfolgesatzes (€STR) veröffentlichten Spread-Anpassungssatzes, der der im Vergleich zur Länge des betreffenden Berechnungszeitraums nächstkürzeren bzw. nächstlängeren Laufzeit entspricht;

„*Laufzeit*“ der ‚Tenor‘, wie im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definiert;

„*maßgeblicher Referenzsatzgeschäftstag*“ ein Tag, der sowohl ein Referenzsatzgeschäftstag als auch ein Bankarbeitstag des maßgeblichen Finanzplatzes ist. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist der „maßgebliche Finanzplatz“ der Finanzplatz, der für die nach der jeweiligen erfassten Regelung berechnete Zahlungsverpflichtung maßgeblich ist;

„ $n_i$ “ die Anzahl der Kalendertage vom Tag „ $i$ “ (einschließlich) bis zum nächsten Referenzsatzgeschäftstag (ausschließlich);

„*Referenzsatzgeschäftstag*“ ein ‚Reference Rate Business Day‘, wie im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definiert;

„ $RFR_i$ “ für jeden Tag „ $i$ “ während des Beobachtungszeitraums (Aufzinsung) ein Satz, welcher €STR (wie vom Administrator für diesen Tag bereitgestellt) entspricht;

„*Spread-Anpassung-Feststellungstag*“ das ‚Spread Adjustment Fixing Date‘, wie im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definiert;

„*Spread-Anpassungssatz*“ das ‚Spread Adjustment‘, wie im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definiert;

Falls das Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book dergestalt aktualisiert wird, dass die in dieser **Anlage – Lineare Interpolation** verwendeten und im Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book definierten Begriffe anschließend dort nicht mehr definiert sind oder das Bloomberg IBOR Fallback Rate Adjustments Rule Book ersetzt wird, wird die Berechnungsstelle die in dieser **Anlage – Lineare Interpolation** dargelegte Formel zur Berechnung des Satzes gemäß Nr. 5 Abs. 2 in ihrem Ermessen so anpassen, wie dies aufgrund der Aktualisierung oder Ersetzung erforderlich ist.

# Anhang für Compounded €STR Average Rates/€STR Compounded Index-Nachfolgeregelungen

## 1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

- (1) Vor dem Hintergrund der EU Benchmark-Verordnung ergänzt dieser Anhang („Anhang“) erfasste Regelungen (wie in Nr. 2 definiert) insbesondere um Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für €STR Averages und den €STR Compounded Index (wie in Nr. 2 definiert). Dieser Anhang stellt eine geeignete Rückfallklausel im Hinblick auf Art. 23b Abs. 3 der EU Benchmark-Verordnung dar.
- (2) Dieser Anhang berührt nicht die Anwendbarkeit von Bestimmungen, die die Behandlung von negativen Zinssätzen regeln.
- (3) Im Anwendungsbereich dieses Anhangs gehen die Regelungen dieses Anhangs (i) den Regelungen einer gegebenenfalls zwischen den Parteien vereinbarten Zusatzvereinbarung für €STR-Nachfolgeregelungen bzw. (ii) den Regelungen in Nr. 4 einer gegebenenfalls zwischen den Parteien vereinbarten Zusatzvereinbarung für den Übergang von EONIA auf €STR vor.

## 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Anhangs ist bzw. sind:

- „Administrator-/Referenzwertereignis“ ausschließlich in Bezug auf erfasste Regelungen eines Einzelabschlusses, ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der (i) dazu führt, dass der maßgebliche Satz nicht mehr für Zwecke der erfassten Regelung verwendet werden darf und (ii) in Bezug auf die erfasste Regelung von der einen Partei an die andere Partei unter Beifügung entsprechender Informationen mitgeteilt wurde. Stellt ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der andernfalls ein Administrator-/Referenzwertereignis darstellen würde, auch ein Index-Beendigungsereignis dar, oder dauern ein Index-Beendigungsereignis und die im ersten Satz dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Ereignisse oder Umstände gleichzeitig an, stellt dies nur ein Index-Beendigungsereignis und kein Administrator-/Referenzwertereignis dar.
- „Administrator-/Referenzwertereignistag“ in Bezug auf ein Administrator-/Referenzwertereignis der Tag, ab dem der maßgebliche Satz nicht mehr für Zwecke der erfassten Regelung verwendet werden darf oder, falls dieser Tag vor dem Abschlussdatum des Einzelabschlusses eintritt, das Abschlussdatum.
- „Berechnungsstelle“ die Bank, sofern nicht für Zwecke einer erfassten Regelung vereinbart ist, dass die Berechnungen in Bezug auf den maßgeblichen Satz durch den Vertragspartner oder einen Dritten vorgenommen werden und somit für Zwecke dieser erfassten Regelung der Vertragspartner bzw. der Dritte die Berechnungsstelle ist.
- „EDFR-Spread“ (i) falls es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EUR-Satz gibt, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem €STR und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen, der 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Index-Beendigungsereignis oder Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf €STR eintritt und an dem TARGET Abwicklungstag (einschließlich) endet, der dem Tag dieses Index-Beendigungsereignisses bzw. Administrator-/Referenzwertereignisses unmittelbar vorhergeht oder (ii) falls es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EUR-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem empfohlenen EUR-Satz und dem Einlagefazilitäts-Zinssatz während eines Beobachtungszeitraums von 30 TARGET Abwicklungstagen, der 30 TARGET Abwicklungstage (einschließlich) vor dem Tag beginnt, an dem das Index-Beendigungsereignis oder Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf den empfohlenen EUR-Satz eintritt und an dem TARGET Abwicklungstag (einschließlich) endet, der dem Tag dieses Index-Beendigungsereignisses bzw. Administrator-/Referenzwertereignisses unmittelbar vorhergeht. Zur Klarstellung: Der EDFR-Spread wird von der Berechnungsstelle bestimmt.
- „Einlagefazilitäts-Zinssatz“ der Zinssatz für die Eurosystem-Einlagefazilität (auch Eurosystem Deposit Facility Rate genannt), der für täglich fällige Einlagen von Banken im Eurosystem gilt. Eine Bezugnahme auf den Einlagefazilitäts-Zinssatz gilt für jeden Tag, für den der Einlagefazilitäts-Zinssatz benötigt wird, als Bezugnahme auf den zum Geschäftsschluss dieses Tages in Frankfurt am Main zuletzt bereitgestellten oder veröffentlichten Einlagefazilitäts-Zinssatz.
- „empfohlener EUR-Satz“ der Satz (einschließlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge (spreads) oder Anpassungen), der als Ersatz für €STR von der Europäischen Zentralbank (oder

einem Nachfolge-Administrator des €STR) und/oder von einem Ausschuss, welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator des €STR) und/oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für Zwecke der Empfehlung eines Ersatzes für €STR offiziell gebilligt oder einberufen wird, empfohlen wird und vom Administrator dieses Satzes (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird oder, falls dieser Satz nicht vom Administrator (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, von einer autorisierten Vertriebsstelle veröffentlicht wird.

- „erfasste Regelungen“ die Regelungen eines Einzelabschlusses, welche für Zwecke der Bestimmung eines Basis-Satzes zur Berechnung variabler Beträge („erfasster Verwendungszweck“) auf einen maßgeblichen Compounded €STR-Satz Bezug nehmen und die auf diesen Anhang verweisen, diesen Anhang einbeziehen oder für die Zwecke derer, durch die Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) oder auf sonstige Weise (z.B. durch Verweis in den sonstigen Vereinbarungen des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder einer Ergänzungsvereinbarung), die Anwendbarkeit dieses Anhangs vereinbart wurde. Als Bezugnahmen auf einen maßgeblichen Compounded €STR-Satz gelten nur direkte Bezugnahmen, nicht jedoch indirekte Bezugnahmen.
- „erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ jeder zwischen den Parteien der erfassten Regelung vereinbarte Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, unter dem eine erfasste Regelung vereinbart ist.
- „EU Benchmark-Verordnung“ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- „€STR“ die Euro Short Term Rate (€STR), welche von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf €STR in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf €STR.
- „€STR 1W Average“ der einwöchige aufgezinste €STR-Durchschnittssatz (Compounded euro short-term rate average rate, 1 week tenor), welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf €STR 1W Average in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf €STR 1W Average.
- „€STR 1M Average“ der einmonatige aufgezinste €STR-Durchschnittssatz (Compounded euro short-term rate average rate, 1 month tenor), welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf €STR 1M Average in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf €STR 1M Average.
- „€STR 3M Average“ der dreimonatige aufgezinste €STR-Durchschnittssatz (Compounded euro short-term rate average rate, 3 months tenor), welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf €STR 3M Average in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf €STR 3M Average.
- „€STR 6M Average“ der sechsmonatige aufgezinste €STR-Durchschnittssatz (Compounded euro short-term rate average rate, 6 months tenor), welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf €STR 6M Average in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf €STR 6M Average.
- „€STR 12M Average“ der zwölfmonatige aufgezinste €STR-Durchschnittssatz (Compounded euro short-term rate average rate, 12 months tenor), welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf €STR 12M Average in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf €STR 12M Average.

- „*€STR Averages*“ der €STR 1W Average, der €STR 1M Average, der €STR 3M Average, der €STR 6M Average und der €STR 12M Average.
  - „*€STR Compounded Index*“ der €STR-Index mit Aufzinsung (*Compounded euro short-term rate index*), welcher von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird. Eine Bezugnahme auf €STR Compounded Index in einer erfassten Regelung gilt unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung als Bezugnahme auf €STR Compounded Index.
  - „*Index-Beendigungsereignis*“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf einen maßgeblichen Satz:
    - (i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des maßgeblichen Satzes, in der mitgeteilt wird, dass der maßgebliche Satz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird; oder
    - (ii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle, in der festgestellt wird, dass der Administrator des maßgeblichen Satzes den maßgeblichen Satz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird.
- Die oben genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator gibt, der den maßgeblichen Satz weiterhin bereitstellen wird.
- „*Index-Einstellungstag*“ der erste Tag (einschließlich), an dem der jeweilige maßgebliche Satz üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Index-Beendigungsereignisse nicht mehr bereitgestellt wird.
  - „*maßgeblicher Satz*“
    - (i) jeder maßgebliche Compounded €STR-Satz; und
    - (ii) jeder Nachfolgesatz.
  - „*maßgeblicher Compounded €STR-Satz*“ jeder €STR Average und der €STR Compounded Index.
  - „*modifizierter EDFR*“ die Summe aus (i) dem Einlagefazilitäts-Zinssatz und (ii) dem EDFR-Spread.
  - „*Nachfolgesatz*“ jeder der nach Nr. 4 im Rahmen der Rückfallklauseln anwendbare Satz, der nach dem maßgeblichen Compounded €STR-Satz Anwendung findet.
  - „*Nachfolgesatz-Feststellungstag*“ in Bezug auf einen Nachfolgesatz, der vom Administrator des jeweiligen Nachfolgesatzes in der für diesen Nachfolgesatz festgelegten Referenzwertmethodik angegebene – oder gemäß einer vom Administrator des jeweiligen Nachfolgesatzes in der für diesen Nachfolgesatz festgelegten Referenzwertmethodik angegebenen Methodik bestimmte – Veröffentlichungstag, oder, falls abweichend, der Tag, an dem der jeweilige Nachfolgesatz üblicherweise zu bestimmen ist.
  - „*Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum*“ der Index-Einstellungstag bzw. der Administrator-/Referenzwertereignistag.
  - „*TARGET Abwicklungstag*“ jeder Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) (oder ein Nachfolger für dieses System) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.
  - „*zuständige Stelle*“ die für die Währung des maßgeblichen Satzes zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des maßgeblichen Satzes zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des maßgeblichen Satzes hat.

(2) Sofern in diesem Anhang auf einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte Bezug genommen wird, ohne dass eine bestimmte Version oder Jahreszahl genannt wird, gilt dies als Bezugnahme auf alle Fassungen des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte.

### 3. Vorübergehende Nichtveröffentlichung eines maßgeblichen Compounded €STR-Satzes

- (1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf einen maßgeblichen Compounded €STR-Satz Bezug nimmt, gilt vorbehaltlich von Nr. 4 im Fall einer vorübergehenden Nichtveröffentlichung die nachfolgend aufgeführte Rückfallklausel, und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Falls der maßgebliche Compounded €STR-Satz an dem Tag, an dem dieser zu bestimmen ist, weder vom Administrator noch

von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen maßgeblichen Compounded €STR-Satz eingetreten ist, ist – sofern nicht anders vereinbart – der maßgebliche Compounded €STR-Satz durch die Berechnungsstelle auf Grundlage (i) – im Fall des €STR Compounded Index – des zuletzt veröffentlichten Standes des €STR Compounded Index und der vom Administrator des €STR Compounded Index veröffentlichten Referenzwertmethodik, und (ii) – im Fall eines jeweiligen €STR Average – der vom Administrator dieses €STR-Average veröffentlichten Referenzwertmethodik zu bestimmen.

Falls €STR an dem TARGET Abwicklungstag, der dem Tag unmittelbar folgt, an dem €STR für Zwecke dieser Bestimmung benötigt wird, weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR eingetreten ist, ist für Zwecke der Bestimmung des €STR auf den Stand des €STR zurückzugreifen, der vor dem Tag, an dem €STR benötigt wird, zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.

### 4. Dauerhafte Einstellung eines maßgeblichen Compounded €STR-Satzes

- (1) Sofern die erfasste Regelung für Zwecke von Berechnungen eines Satzes auf einen maßgeblichen Compounded €STR-Satz Bezug nimmt, gelten – sofern nicht anders vereinbart – die nachfolgend aufgeführten Rückfallklauseln und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Sofern ein Index-Beendigungsereignis oder ein Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Compounded €STR-Satz eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem dieser maßgebliche Compounded €STR-Satz zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen maßgeblichen Compounded €STR-Satz fällt oder danach eintritt, durch die Berechnungsstelle auf Grundlage (i) (x) – im Fall des €STR Compounded Index – des zuletzt veröffentlichten Standes des €STR Compounded Index und der vom Administrator des €STR Compounded Index veröffentlichten Referenzwertmethodik, und (y) – im Fall eines jeweiligen €STR Average – der vom Administrator dieses €STR-Average veröffentlichten Referenzwertmethodik und (ii) des €STR (wie vom Administrator des €STR bereitgestellt) für jeden Tag, an dem €STR für Zwecke dieser Bestimmung benötigt wird, zu bestimmen.
- (3) Falls €STR an dem TARGET Abwicklungstag, der dem Tag unmittelbar folgt, an dem €STR für Zwecke der Bestimmung der Berechnungsstelle nach Absatz (2) benötigt wird, weder vom Administrator des €STR noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR eingetreten ist, ist für Zwecke der Referenzwertmethodik des maßgeblichen Compounded €STR-Satzes auf den Stand des €STR zurückzugreifen, der vor dem Tag, an dem €STR benötigt wird, zuletzt bereitgestellt oder veröffentlicht wurde.
- (4) Sofern ein Index-Beendigungsereignis oder ein Administrator-/Referenzwertereignis in Bezug auf €STR eingetreten ist und sofern es vor dem Ende des ersten TARGET Abwicklungstags nach dem Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR (die „*EUR-Satz Ausschlussfrist*“) einen empfohlenen EUR-Satz gibt, ist der Satz für jeden Tag, an dem der maßgebliche Compounded €STR-Satz zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR fällt oder danach eintritt, durch die Berechnungsstelle auf Grundlage (i) – im Fall des €STR Compounded Index – des zuletzt veröffentlichten Standes des €STR Compounded Index und der vom Administrator des €STR Compounded Index veröffentlichten Referenzwertmethodik, und (ii) – im Fall eines jeweiligen €STR Average – der vom Administrator dieses €STR-Average veröffentlichten Referenzwertmethodik, zu bestimmen, wobei Bezugnahmen in der jeweiligen Referenzwertmethodik auf €STR für jeden Tag, an dem €STR benötigt wird, als Bezugnahmen auf den empfohlenen EUR-Satz gelten. Falls es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EUR-Satz gibt, findet Absatz (6) Anwendung.
- (5) Falls es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EUR-Satz gibt, aber der empfohlene EUR-Satz weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird und solange kein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen EUR-Satz eingetreten ist, gelten Bezugnahmen auf den empfohlenen EUR-Satz für jeden Tag, an dem der empfohlene EUR-Satz benötigt wird, als Bezugnahmen auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen EUR-Satz. Falls es keinen letzten bereitgestellten oder veröffentlichten empfohlenen EUR-Satz gibt, gelten Bezugnahmen auf den empfohlenen EUR-Satz für

jeden Tag, an dem der empfohlene EUR-Satz benötigt wird, als Bezugnahmen auf den letzten bereitgestellten oder veröffentlichten €STR.

- (6) Sofern (i) es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist keinen empfohlenen EUR-Satz gibt oder (ii) es vor der EUR-Satz Ausschlussfrist einen empfohlenen EUR-Satz gibt und ein Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf diesen eingetreten ist, ist der Satz für jeden Tag, an dem der maßgebliche Compounded €STR-Satz zu bestimmen ist und der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf €STR fällt oder danach eintritt bzw. für jeden Nachfolgesatz-Feststellungstag, der auf das Nachfolgesatz-Wirksamkeitsdatum in Bezug auf den empfohlenen EUR-Satz fällt oder danach eintritt, durch die Berechnungsstelle auf Grundlage (x) – im Fall des €STR Compounded Index – des zuletzt veröffentlichten Standes des €STR Compounded Index und der vom Administrator des €STR Compounded Index veröffentlichten Referenzwertmethodik, und (y) – im Fall eines jeweiligen €STR Average – der vom Administrator dieses €STR-Average veröffentlichten Referenzwertmethodik, zu bestimmen, wobei Bezugnahmen in der jeweiligen Referenzwertmethodik auf €STR für jeden Tag, an dem €STR benötigt wird, als Bezugnahmen auf den modifizierten EDFR gelten. Zur Klarstellung: Der modifizierte EDFR bleibt auch dann maßgeblich, falls es einen empfohlenen EUR-Satz erst nach der EUR-Satz Ausschlussfrist gibt.

## 5. Verschiedenes

- (1) Zur Klarstellung: Sofern eine Regelung in einem unter einem erfassten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abgeschlossenen Einzelabschluss zu anderen Zwecken als dem erfassten Verwendungszweck auf einen maßgeblichen Compounded €STR-Satz Bezug nimmt oder eine Regelung indirekt auf einen maßgeblichen Compounded €STR-Satz Bezug nimmt, findet Teil 1 Nr. 4 der Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) bzw. Nr. 5 Abs. 2 des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte Anwendung.

- (2) Soweit die Berechnungsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Anhang einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien gemäß § 315 BGB ausüben.
- (3) In den erfassten Regelungen gegebenenfalls enthaltene Regelungen zu Berichtigungen des maßgeblichen Compounded €STR-Satzes finden auf einen Nachfolgesatz entsprechende Anwendung.
- (4) Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die einem maßgeblichen Satz zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung eines maßgeblichen Satzes stellen – sofern nicht anders vereinbart – keine wesentliche Änderung eines maßgeblichen Satzes dar.
- (5) Zur Klarstellung: Gegebenenfalls zusätzlich zum maßgeblichen Compounded €STR-Satz vereinbarte Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) gelten auch nach Anwendung der Rückfallklauseln weiter.

MUSTER

# Anhang für USD LIBOR ICE Swap Rate-Nachfolgeregelungen

## 1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

(1) Vor dem Hintergrund der EU Benchmark-Verordnung ergänzt dieser Anhang („Anhang“) erfasste Regelungen (wie in Nr. 2 definiert) insbesondere um Bestimmungen zu Nachfolgeregelungen für die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00. Dieser Anhang stellt eine geeignete Rückfallklausel im Hinblick auf Art. 23b Abs. 3 der EU Benchmark-Verordnung dar.

(2) Dieser Anhang berührt nicht die Anwendbarkeit von Bestimmungen, die die Behandlung von negativen Zinssätzen regeln.

## 2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Anhangs ist bzw. sind:

- „Administrator des veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatzes“ ICE Benchmark Administration Limited, es sei denn ICE Benchmark Administration Limited veröffentlicht am Index-Einstellungstag keinen veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle der anderen Partei den Administrator des veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatzes nach Bekanntwerden mitteilen.

- „Anpassungstag“

(i) der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums oder, sofern in einem Einzelabschluss davon abweichend ein anderer Tag oder mehrere Tage im Hinblick auf den jeweiligen Berechnungszeitraum vorgesehen sind, zu denen der Satz jeweils neu anzupassen ist, dieser Tag beziehungsweise diese Tage. Ist der betreffende Tag kein Bankarbeitstag und im Einzelabschluss für diesen Fall keine Anpassung vorgesehen, so ist dieser Anpassungstag in entsprechender Anwendung der im Einzelabschluss für die Fälligkeitstage für variable Beträge vereinbarten Methode anzupassen. Würde die Anpassung nach dem vorstehenden Satz dazu führen, dass ein Anpassungstag auf einen Zahlungstermin des betreffenden Berechnungszeitraums fällt, ist der Anpassungstag der dem nach Satz 1 dieser Begriffsbestimmung maßgeblichen Tag unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag; oder

(ii) sofern in einem Einzelabschluss vorgesehen ist, dass ein Satz am Ende eines relevanten Berechnungszeitraums bestimmt und rückwirkend für diesen Berechnungszeitraum angewandt wird (*arrears setting*), in Bezug auf diesen Berechnungszeitraum, der erste Tag des unmittelbar folgenden Berechnungszeitraums oder im Falle des letzten Berechnungszeitraums, das Enddatum.

- „anwendbare Laufzeit“

(i) In Bezug auf eine erfasste Referenzsatz-Regelung und USD LIBOR, drei Monate oder die Laufzeit des USD LIBOR, auf welche in fest/variablen U.S. Dollar Swapgeschäften Bezug genommen wird, auf denen die USD LIBOR ICE Swap Rate mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht, basiert.

(ii) In Bezug auf eine erfasste Basis-Satz-Regelung und USD LIBOR, drei Monate oder die Laufzeit des USD LIBOR, auf welche in fest/variablen U.S. Dollar Swapgeschäften Bezug genommen wird, auf denen die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 mit einer Laufzeit, die der festgelegten ISR Laufzeit entspricht, basiert.

- „Basis-Satz-Referenzbanken“ die entsprechend der im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses aufgestellten Kriterien bestimmten Marktteilnehmer oder falls keine solchen Kriterien aufgestellt wurden, die im Einzelabschluss benannten Marktteilnehmer oder mangels Benennung, fünf von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen ausgewählte, führende Swaphändler im New York City-Interbankenmarkt.

- „berechneter USD ISR Nachfolgesatz“ der Satz, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechnet wird und gegebenenfalls nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf den nächsten  $\frac{1}{100.000}$  Prozentpunkt auf- bzw. abgerundet wird:

$$y^L = \frac{365.25}{360} \left[ 2 \times (\sqrt{1 + y^{0IS}} - 1) + \left( s^{3M} \times \frac{1}{2} \times (\sqrt[4]{1 + y^{0IS}} + 1) \right) \right]$$

Dabei ist:

„y<sup>L</sup>“

(i) in Bezug auf eine erfasste Referenzsatz-Regelung, der berechnete USD ISR Nachfolgesatz mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer

Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht; und

(ii) in Bezug auf eine erfasste Basis-Satz-Regelung, der berechnete USD ISR Nachfolgesatz mit einer Laufzeit, die der festgelegten ISR Laufzeit entspricht;

„y<sup>0IS</sup>“

(i) in Bezug auf eine erfasste Referenzsatz-Regelung, die USD SOFR ICE Swap Rate in Bezug auf den Bewertungstag mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht; und

(ii) in Bezug auf eine erfasste Basis-Satz-Regelung, die USD SOFR ICE Swap Rate in Bezug auf den Anpassungstag mit einer Laufzeit, die der festgelegten ISR Laufzeit entspricht; und

„s<sup>3M</sup>“ 0,26161%.

- „Berechnungsstelle“ die Bank, sofern nicht für Zwecke einer erfassten Regelung vereinbart ist, dass die Berechnungen in Bezug auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 durch den Vertragspartner oder einen Dritten vorgenommen werden und somit für Zwecke dieser erfassten Regelung der Vertragspartner bzw. der Dritte die Berechnungsstelle ist.

- „Bewertungstag“ ist der im Einzelabschluss bzw. für Zwecke des Einzelabschlusses so bezeichnete Tag oder, falls der für die im Rahmen der erfassten Referenzsatz-Regelung vorzunehmende Bewertung maßgebliche Tag im Einzelabschluss bzw. für Zwecke des Einzelabschlusses anders bezeichnet wird, dieser anderweitig bezeichnete Tag.

- „erfasste Basis-Satz-Regelungen“ die Regelungen eines Einzelabschlusses, welche, für Zwecke der Bestimmung eines Basis-Satzes zur Berechnung variabler Beträge („erfasster Verwendungszweck“), auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nehmen und die auf diesen Anhang verweisen, diesen Anhang einbeziehen oder für die Zwecke derer, durch die Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) oder auf sonstige Weise (z.B. durch Verweis in den sonstigen Vereinbarungen des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder einer Ergänzungsvereinbarung), die Anwendbarkeit dieses Anhangs vereinbart wurde.

- „erfasste Referenzsatz-Regelungen“ die Regelungen eines Einzelabschlusses, welche, für Zwecke der Bestimmung eines Referenzsatzes im Rahmen von Swaptions oder Regelungen zur vorzeitigen Erfüllung (ebenfalls ein „erfasster Verwendungszweck“), auf die USD LIBOR ICE Swap Rate Bezug nehmen und die auf diesen Anhang verweisen, diesen Anhang einbeziehen oder für die Zwecke derer, durch die Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) oder auf sonstige Weise (z.B. durch Verweis in den sonstigen Vereinbarungen des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder einer Ergänzungsvereinbarung), die Anwendbarkeit dieses Anhangs vereinbart wurde.

- „erfasste Regelungen“ die erfassten Basis-Satz-Regelungen und die erfassten Referenzsatz-Regelungen.

- „erfasster Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ jeder zwischen den Parteien der jeweiligen erfassten Regelung vereinbarte Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, unter dem eine erfasste Regelung vereinbart ist.

- „EU Benchmark-Verordnung“ die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

- „festgelegte ISR Laufzeit“ in Bezug auf eine erfasste Basis-Satz-Regelung und die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00, die im Einzelabschluss für Zwecke der USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. der USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 festgelegte Laufzeit.

- „Geschäftstag für US-Staatsanleihen“ jeder Tag mit Ausnahme des Samstags, des Sonntags oder eines Tages, für den die Securities Industry and Financial Markets Association empfiehlt, dass die Fixed Income-Abteilungen ihrer Mitglieder für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen sind.

- „*Index-Beendigungsereignis*“ der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Ereignisse im Hinblick auf USD LIBOR in der anwendbaren Laufzeit:
  - (i) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des USD LIBOR, in der mitgeteilt wird, dass der USD LIBOR in der anwendbaren Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder werden wird;
  - (ii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch eine zuständige Stelle, in der festgestellt wird, dass der Administrator des USD LIBOR den USD LIBOR in der anwendbaren Laufzeit auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird; oder
  - (iii) eine öffentliche Stellungnahme oder die Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des USD LIBOR, in der mitgeteilt wird, dass (A) die Aufsichtsbehörde bestimmt hat, dass die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR nicht mehr oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die mit dieser anwendbaren Laufzeit des USD LIBOR gemessen werden soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird, und (B) diese Stellungnahme oder Veröffentlichung in dem Bewusstsein erfolgt, dass hierdurch bestimmte vertragliche Nachfolgeregelungen zur Anwendung kommen, die durch sogenannte „pre-cessation“ Mitteilungen durch diese Aufsichtsbehörde aktiviert werden (eine solche Stellungnahme oder Veröffentlichung, die „*Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme*“).

Die oben in (i) und (ii) genannten Ereignisse sind jedoch dann keine Index-Beendigungsereignisse, wenn es zum Zeitpunkt der öffentlichen Stellungnahme oder der Veröffentlichung einen Nachfolge-Administrator gibt, der den USD LIBOR weiterhin bereitstellen wird.

In Bezug auf eine anwendbare Laufzeit des USD LIBOR stellt auch die Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme der Financial Conduct Authority vom 5. März 2021, in welcher mitgeteilt wurde, dass die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr repräsentativ ist bzw. nicht mehr veröffentlicht wird, ein Index-Beendigungsereignis dar.

- „*Index-Einstellungstag*“ der erste Tag (einschließlich), an dem USD LIBOR in der anwendbaren Laufzeit üblicherweise veröffentlicht worden wäre, jedoch infolge eines oder mehrerer Index-Beendigungsereignisse nicht mehr bereitgestellt wird oder gemäß der aktuellsten Nicht-Repräsentativitäts-Stellungnahme nicht mehr repräsentativ ist.
- „*London-Bankarbeitstag*“ jeder Tag, an dem die Banken in London (Vereinigtes Königreich) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- „*maßgebliche Bonitätsvorgaben*“ die im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses für die betreffenden Marktteilnehmer aufgestellten Bonitätskriterien (wie z.B. erstklassige Bonität oder Erfüllung allgemeiner Kreditvergabekriterien) oder, falls keine solchen Bonitätskriterien aufgestellt wurden, erstklassige Bonität und die Erfüllung aller Kreditvergabekriterien, die die jeweilige Referenzwert-Referenzbank zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen anwendet.
- „*maßgeblicher Satz*“
  - (i) USD LIBOR ICE Swap Rate;
  - (ii) USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00; und
  - (iii) USD LIBOR.
- „*New York City- und London-Bankarbeitstag*“ jeder Tag, an dem die Banken sowohl in New York City (Vereinigte Staaten von Amerika) als auch in London (Vereinigtes Königreich) für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- „*Referenzsatz-Referenzbanken*“ die entsprechend der im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses aufgestellten Kriterien bestimmten Marktteilnehmer oder falls keine solchen Kriterien aufgestellt wurden,
  - (i) im Rahmen der Ausübung einer Swaption, die im Einzelabschluss benannten Finanzinstitute oder mangels Benennung, fünf durch den Verkäufer in seinem Ermessen ausgewählte führende Marktteilnehmer;
  - (ii) im Rahmen der vorzeitigen Erfüllung, die im Einzelabschluss benannten Finanzinstitute oder mangels Benennung, fünf Finanzinstitute, auf die sich die Parteien am Bewertungstag einigen (es sei denn, automatische Aus-

übung ist anwendbar). Sofern eine Einigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande kommt oder automatische Ausübung anwendbar ist, wird die Berechnungsstelle für diese Zwecke fünf führende Marktteilnehmer, die Teil des Panels zur Bestimmung der USD LIBOR ICE Swap Rate sind, in ihrem Ermessen auswählen.

- „*Referenzsatz*“ der im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses so bezeichnete Satz oder falls der im Einzelabschluss als Messgröße im Rahmen von Swaptions oder Regelungen zur vorzeitigen Erfüllung herangezogene Satz anders bezeichnet wird, dieser anderweitig bezeichnete Satz.
  - „*Quotierungssatz*“ der im Einzelabschluss oder für Zwecke des Einzelabschlusses festgelegte Quotierungssatz oder, falls keine solche Festlegung vorgenommen wurde, der Mittelwert aus Geld- und Briefkurs.
  - „*USD LIBOR*“ der als U.S. Dollar LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bekannte Interbankenfinanzierungssatz in U.S. Dollar, der von ICE Benchmark Administration Limited (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet wird.
  - „*USD LIBOR ICE Swap Rate*“ der 11 Uhr (Ortszeit New York City)-Referenzwert für den Mittelkurs für die feste Seite eines fest/variablen U.S. Dollar Swappeschäfts, bei dem sich die variable Seite auf USD LIBOR bezieht, wie von ICE Benchmark Administration Limited (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet. Eine Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate in einer erfassten Regelung gilt – unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung (z.B. eine Bezeichnung unter Verweis auf USD-ISDA-Swap Rate oder eine ISDAFIX Seite und gleiche Vertragswährung oder eine Bezeichnung als USD LIBOR ICE Swap Rate-11:00) – als Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate. Sofern in einer erfassten Regelung keine Festlegung auf den 11:00 Uhr-Satz oder 15:00 Uhr-Satz getroffen wurde, gilt dies als Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate, d.h. den 11:00 Uhr-Satz.
  - „*USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00*“ der 15 Uhr (Ortszeit New York City)-Referenzwert für den Mittelkurs für die feste Seite eines fest/variablen U.S. Dollar Swappeschäfts, bei dem sich die variable Seite auf USD LIBOR bezieht, wie von ICE Benchmark Administration Limited (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet. Eine Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 in einer erfassten Basis-Satz-Regelung gilt – unabhängig von der konkreten Schreibweise oder Bezeichnung (z.B. eine Bezeichnung unter Verweis auf USD-ISDA-Swap Rate oder eine ISDAFIX Seite und gleiche Vertragswährung) – als Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00. Sofern in einer erfassten Regelung keine Festlegung auf den 11:00 Uhr-Satz oder 15:00 Uhr-Satz getroffen wurde, gilt dies als Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate, d.h. den 11:00 Uhr-Satz.
  - „*USD SOFR ICE Swap Rate*“ der Referenzwert für den Mittelkurs für die feste Seite eines fest/variablen U.S. Dollar Swappeschäfts, bei dem sich die variable Seite auf die von der Federal Reserve Bank of New York (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltete Secured Overnight Financing Rate (SOFR) bezieht, und sowohl die feste Seite als auch die variable Seite jährlich zahlbar sind, wie von ICE Benchmark Administration Limited (oder einem Nachfolge-Administrator) verwaltet.
  - „*USD LIBOR ISR Feststellungstag*“ in Bezug auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 und einen Anpassungstag der Tag, der zwei Geschäftstage für US-Staatsanleihen vor diesem Anpassungstag liegt.
  - „*veröffentlichter USD ISR Nachfolgesatz*“ der Satz, der gemäß der in der Begriffsbestimmung des berechneten USD ISR Nachfolgesatzes angegebenen Formel berechnet wird (voraussichtlich ‚USD SOFR Spread-Adjusted ICE Swap Rate‘ genannt) und vom Administrator des veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatzes bereitgestellt wird.
  - „*zuständige Stelle*“ die für die Währung des USD LIBOR zuständige Zentralbank, die bzw. der für den Administrator des USD LIBOR zuständige Aufsichtsbehörde, Insolvenzverwalter, Abwicklungsbehörde oder eine Stelle, die vergleichbare insolvenz- oder abwicklungsbezogene Befugnisse im Hinblick auf den Administrator des USD LIBOR hat.
- (2) Sofern in diesem Anhang auf einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte Bezug genommen wird, ohne dass eine bestimmte Version oder Jahreszahl genannt wird, gilt dies als Bezugnahme auf alle Fassungen des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte.

### 3. Nichtveröffentlichung der USD LIBOR ICE Swap Rate bei erfassten Referenzsatz-Regelungen

- (1) Sofern die erfasste Referenzsatz-Regelung auf die USD LIBOR ICE Swap Rate Bezug nimmt, gilt vorbehaltlich von Nr. 4 im Fall



einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtveröffentlichung der USD LIBOR ICE Swap Rate die in den Absätzen (2) und (3) aufgeführte Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.

- (2) Falls die USD LIBOR ICE Swap Rate mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht, zum erforderlichen Zeitpunkt (vorübergehend oder dauerhaft) weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird, ist für Zwecke der Bestimmung der USD LIBOR ICE Swap Rate auf den aufgrund von Quotierungen der Referenzwert-Referenzbanken für den Bewertungszeitpunkt (sofern im Einzelabschluss festgelegt) am bzw. zum Bewertungstag ermittelten Satz zurückzugreifen. Sofern im Einzelabschluss für die Quotierungen der Referenzwert-Referenzbanken für Zwecke der erfassten Regelung keine Bestimmungen getroffen wurden, ist der Referenzsatz gemäß Absatz (3) zu ermitteln. Sofern der Einzelabschluss Bestimmungen für die Quotierungen der Referenzwert-Referenzbanken für Zwecke der erfassten Regelung enthält, finden diese Anwendung.
- (3) Die Berechnungsstelle (bzw. im Falle einer Swaption, der Verkäufer) wird von den Referenzwert-Referenzbanken Quotierungen für den Festsatz (*par swap rate*) eines Geschäfts mit gleichem (bzw. bei teilweiser Ausübung, dem Betrag der Ausübung entsprechenden) Bezugsbetrag, gleicher Vertragswährung und gleichem Referenzwert (USD LIBOR) wie der Einzelabschluss (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der zugrundeliegende Einzelabschluss) mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht, einholen. Die Quotierungen haben sich auf ein Geschäft zwischen der Referenzwert-Referenzbank und Marktteilnehmern, die den maßgeblichen Bonitätsvorgaben entsprechen, zu beziehen; sie sind unter Berücksichtigung des Quotierungssatzes zu ermitteln. Falls fünf Quotierungen gestellt werden, bleibt jeweils die höchste (bzw. bei mehreren gleich hohen, eine davon) und die niedrigste (bzw. bei mehreren gleich niedrigen, eine davon) außer Ansatz und der Referenzsatz ist das arithmetische Mittel dieser verbleibenden Quotierungen. Falls drei oder vier Quotierungen gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel dieser Quotierungen. Falls weniger als drei Quotierungen gestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle (bzw. im Falle einer Swaption, der Verkäufer) den Referenzsatz in ihrem (bzw. seinem) Ermessen.

#### 4. Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR bei erfassten Referenzsatz-Regelungen

- (1) Sofern die erfasste Referenzsatz-Regelung auf die USD LIBOR ICE Swap Rate Bezug nimmt, gilt im Fall eines Index-Beendigungsereignisses in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR die in Absatz (2) aufgeführte Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Sofern ein Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR eingetreten ist, ist der Referenzsatz der veröffentlichte USD ISR Nachfolgesatz oder, falls es keinen veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz gibt, der berechnete USD ISR Nachfolgesatz, jeweils mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des Einzelabschlusses (bzw. im Fall einer Swaption und deren Ausübungsfrist/-tag, der Laufzeit des zugrundeliegenden Einzelabschlusses) entspricht und der für den Bewertungszeitpunkt (sofern im Einzelabschluss festgelegt) am bzw. zum Bewertungstag bereitgestellt bzw. berechnet wird. Falls die für Zwecke des berechneten USD ISR Nachfolgesatzes erforderliche USD SOFR ICE Swap Rate zum erforderlichen Zeitpunkt weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, gelten Bezugnahmen auf die USD SOFR ICE Swap Rate für jeden Tag, für den dieser Satz benötigt wird, als Bezugnahmen auf den von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen anstelle der USD SOFR ICE Swap Rate bestimmten Satz.

#### 5. Nichtveröffentlichung der USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. der USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 bei erfassten Basis-Satz-Regelungen

- (1) Sofern die erfasste Basis-Satz-Regelung auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nimmt, gilt vorbehaltlich von Nr. 6 im Fall einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtveröffentlichung der USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. der USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 die in den Absätzen (2) und (3) aufgeführte Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Falls die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 in der festgelegten ISR Laufzeit für den

dem Anpassungstag zugrundeliegenden USD LIBOR ISR Feststellungstag bis zum Anpassungstag oder einem anderen Tag, an dem sie erforderlich ist, (vorübergehend oder dauerhaft) weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wird, ist der Satz für den Anpassungstag, der aufgrund von Quotierungen der Basis-Satz-Referenzbanken für den USD LIBOR ISR Feststellungstag ermittelte Satz.

- (3) Die Berechnungsstelle wird von den Basis-Satz-Referenzbanken Quotierungen für den Mittelkurs der halbjährlichen Swap Rate (*mid-market semi-annual swap rate*) einholen, d.h. den Mittelwert aus Geld- und Briefkurs für die halbjährliche feste Seite eines fest/variablen U.S. Dollar Zinsswappeschäfts mit gleicher Laufzeit wie die festgelegte ISR Laufzeit, berechnet mit einem Quotienten (*day count basis*) von „30/360“, beginnend an diesem Anpassungstag, in einem für diesen Markt und zu dieser Zeit für eine Einzeltransaktion repräsentativen Betrag, mit einem anerkannten Marktteilnehmer mit guter Bonität auf dem Swap-Markt, wobei die variable Seite, berechnet mit einem Quotienten (*day count basis*) von „Actual/360“, dem USD LIBOR mit einer dreimonatigen Laufzeit entspricht. Die Berechnungsstelle wird die Hauptniederlassung jeder der Basis-Satz-Referenzbanken in New York City um eine Quotierung ihrer Swap Rate bitten. Die Quotierungen sind für ungefähr 11 Uhr Ortszeit New York City am USD LIBOR ISR Feststellungstag einzuholen. Falls mindestens drei Quotierungen gestellt werden, bleibt jeweils die höchste (bzw. bei mehreren gleich hohen, eine davon) und die niedrigste (bzw. bei mehreren gleich niedrigen, eine davon) außer Ansatz und bei ursprünglich vier oder fünf gestellten Quotierungen ist der Satz das arithmetische Mittel dieser verbleibenden Quotierungen bzw. bei ursprünglich drei gestellten Quotierungen entspricht der Satz dieser verbleibenden Quotierung. Falls weniger als drei Quotierungen gestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Satz für den Anpassungstag in ihrem Ermessen.

#### 6. Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR bei erfassten Basis-Satz-Regelungen

- (1) Sofern die erfasste Basis-Satz-Regelung auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nimmt, gilt im Fall eines Index-Beendigungsereignisses in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR die in den Absätzen (2) bis (4) aufgeführte Rückfallklausel und die Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Satzes werden hierdurch abgeändert.
- (2) Für eine erfasste Basis-Satz-Regelung, die auf die USD LIBOR ICE Swap Rate Bezug nimmt, gilt Folgendes: Sofern ein Index-Beendigungsereignis in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR eingetreten ist, und sofern der Tag, der zwei New York City- und London-Bankarbeitstage nach dem USD LIBOR ISR Feststellungstag liegt, auf oder nach dem Tag liegt, der zwei London-Bankarbeitstage nach dem Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR liegt, wird der Satz für diesen USD LIBOR ISR Feststellungstag mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate als Bezugnahme auf den veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz oder, falls es keinen veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz gibt, als Bezugnahme auf den berechneten USD ISR Nachfolgesatz gilt, jeweils in der festgelegten ISR Laufzeit, als Prozentzahl ausgedrückt und zu 11 Uhr Ortszeit New York City an diesem USD LIBOR ISR Feststellungstag bereitgestellt.
- (3) Für eine erfasste Basis-Satz-Regelung, die auf die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nimmt, gilt Folgendes: Sofern ein Index-Beendigungsereignis in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR eingetreten ist, und sofern der Tag, der zwei New York City- und London-Bankarbeitstage nach dem USD LIBOR ISR Feststellungstag liegt, auf oder nach dem Tag liegt, der zwei London-Bankarbeitstage nach dem Index-Einstellungstag in Bezug auf die anwendbare Laufzeit des USD LIBOR liegt, wird der Satz für diesen USD LIBOR ISR Feststellungstag mit der Maßgabe bestimmt, dass die Bezugnahme auf die USD LIBOR ICE Swap Rate
  - (a) als Bezugnahme auf den veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz in der festgelegten ISR Laufzeit, als Prozentzahl ausgedrückt und zu 15 Uhr Ortszeit New York City an diesem USD LIBOR ISR Feststellungstag bereitgestellt, gilt,
  - (b) falls es keinen unter (a) genannten Satz gibt, als Bezugnahme auf den veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz in der festgelegten ISR Laufzeit, als Prozentzahl ausgedrückt und zu 11 Uhr Ortszeit New York City an diesem USD LIBOR ISR Feststellungstag bereitgestellt, gilt, oder
  - (c) falls es auch keinen unter (b) genannten Satz gibt, als Bezugnahme auf den berechneten USD ISR Nachfolgesatz in der festgelegten ISR Laufzeit, als Prozentzahl ausgedrückt und zu 15 Uhr Ortszeit New York City an diesem USD LIBOR ISR Feststellungstag bereitgestellt, gilt.

(4) Falls die für Zwecke der Bestimmung des berechneten USD ISR Nachfolgesatzes erforderliche USD SOFR ICE Swap Rate für den Anpassungstag bis zum Anpassungstag oder einem anderen Tag, an dem sie erforderlich ist, weder vom Administrator noch von autorisierten Vertriebsstellen bereitgestellt oder veröffentlicht wurde, gelten Bezugnahmen auf die USD SOFR ICE Swap Rate für jeden Tag, für den dieser Satz benötigt wird, als Bezugnahmen auf den von der Berechnungsstelle anstelle der USD SOFR ICE Swap Rate in ihrem Ermessen bestimmten Satz.

## 7. Verschiedenes

(1) Zur Klarstellung: Sofern eine Regelung in einem Einzelabschluss zu anderen Zwecken als dem erfassten Verwendungszweck auf die USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. die USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 Bezug nimmt, findet Teil 1 Nr. 4 der Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) (sofern vereinbart) bzw. Nr. 5 Absatz 2 des erfassten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte Anwendung.

(2) Soweit die Berechnungsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Anhang einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien gemäß § 315 BGB ausüben.

(3) In den erfassten Regelungen gegebenenfalls enthaltene Regelungen zu Berichtigungen der USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. der USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 finden auf den veröffentlichten USD ISR Nachfolgesatz entsprechende Anwendung.

(4) Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die einem maßgeblichen Satz zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung eines maßgeblichen Satzes stellen – sofern nicht anders vereinbart – keine wesentliche Änderung eines maßgeblichen Satzes dar.

(5) Zur Klarstellung: Gegebenenfalls zusätzlich zur USD LIBOR ICE Swap Rate bzw. USD LIBOR ICE Swap Rate-15:00 vereinbarte Auf- bzw. Abschläge (*spreads*) gelten auch nach Anwendung der Rückfallklauseln weiter.

MUSTER

**Unterschriftenseite zur Mantelzusatzvereinbarung für Referenzwert-Nachfolgeregelungen zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018)**

Die nachfolgenden Unterschriften beziehen sich auf die Mantelzusatzvereinbarung nebst Anhängen (soweit keine Abwahl in Teil 4 erfolgt ist).

Muster

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
Unterschrift(en) der Bank	